



## **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Vorsteherweg“**

### **10. Änderung des Flächennutzungsplans**

Umweltbericht  
mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

*Entwurf zur Offenlage*



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Stadt Enger

## **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Vorsteherweg“**

### **10. Änderung des Flächennutzungsplans**

Umweltbericht  
mit artenschutzrechtlicher Beurteilung

*Entwurf zur Offenlage*

---

**Verfahrensträger:**

Widukindstadt Enger  
Bahnhofstr. 44  
32130 Enger

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann  
Dipl.-Ing. Martina Gaebler

**Grafik:**

Sonja Deutzmann

Herford, 14.09.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	3
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung</b> .....	<b>13</b>
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung .....	13
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen .....	16
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt .....	18
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	18
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	18
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	19
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	19
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	20
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	20
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	29
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	29
2.3.3	Fläche .....	36
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	36
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	37
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	37
2.3.4	Boden .....	38
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	39
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	40
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	41
2.3.5	Wasser .....	42
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	43
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	44
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	44
2.3.6	Klima und Luft .....	46

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	47
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	49
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	49
2.3.7	Landschaft.....	51
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	51
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	53
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	53
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter .....	54
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	54
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung .....	56
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	56
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen .....	57
2.4	Artenschutz .....	57
2.4.1	Prüfverfahren für die artenschutzrechtliche Beurteilung und rechtliche Vorgaben .....	57
2.4.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	60
2.5	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	65
2.6	Kumulative Auswirkungen .....	66
<b>3</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen .....</b>	<b>67</b>
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	67
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	68
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen.....	72
3.4	Kompensationsbedarf .....	74
3.5	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen.....	74
<b>4</b>	<b>In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>74</b>
<b>5</b>	<b>Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB .....</b>	<b>75</b>
<b>6</b>	<b>Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung .....</b>	<b>76</b>
<b>7</b>	<b>Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....</b>	<b>78</b>
<b>8</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>79</b>
<b>9</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>82</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Abgrenzung der Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 95 (schwarze Grenze) und der darin eingebundenen 10. FNP-Änderung (rote Grenze).....	1
Abb. 2	links: Ausschnitt des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), rechts: Ausschnitt des Regionalplans OWL, Entwurfs 2. Beteiligung (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023) .....	5
Abb. 3	Ausschnitt des wirksamen FNP der Stadt Enger (l.), geplante Neudarstellungen der 10. FNP-Änderung (r.) (Geltungsbereich B-Plan schwarze Linie, FNP-Änderung rot) .....	6
Abb. 4	Ausschnitt der interaktiven Bebauungsplanübersicht der Stadt Enger (2023) .....	6
Abb. 5	Rücknahmebereich zur 10. FNP-Änderung (schwarze Grenze) im Bereich des Elsternwegs (aktuelle FNP-Darstellungen links, geplante FNP-Darstellungen rechts) .....	7
Abb. 6	Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 95 „Vorsteherweg“ (BOCKERMANN FRITZE INGENIEURCONSULT GMBH 2023), unmaßstäblich.....	8
Abb. 7	Die Planflächen prägende Grünland- und Weidenutzungen.....	23
Abb. 8	Innerhalb der Planflächen gelegene ehemalige Hofstelle mit Hofeichen .....	23
Abb. 9	Mischwaldbestände auf den Böschungen des Sieks im Südosten.....	24
Abb. 10	Randliche Gehölzstrukturen innerhalb der Planfläche mit Nadelbäumen etc.....	24
Abb. 11	Darstellung / Lage der seitens der AG Biotopkartierung (2023) in 2022 / 2023 im Raum (UG blaue Linie) erfassten Horstbäume (rote Fünfecke) und erfolgten Sichtungen des Mäusebussards (grüne Punkte) im Kontext zu den Planungen (Grenze Geltungsbereich B-Plan schwarz, FNP-Änderung rot).....	27
Abb. 12	Ausschnitt der Bodenkarte im Bereich der Planungen (B-Plan schwarze Linie, FNP-Änderungsbereich rote Linie) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2022) .....	40
Abb. 13	Auszug aus der Karte der Klimatope (LANUV NRW 2023c) im Bereich der Planungen (Geltungsbereich B-Plan schwarz, FNP-Änderungsbereich rot) .....	48
Abb. 14	Kartenausschnitt „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung“ (LANUV NRW 2023c) im Bereich der Planungen (Geltungsbereich B-Plan schwarz, FNP-Änderungsbereich rot) .....	48
Abb. 15	Lage der arrondierenden Planflächen im Luftbild großräumlich .....	52
Abb. 16	Ausschnitt aus den Darstellungen des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ (LWL 2017) für den Regierungsbezirk Detmold (Karte I) .....	55

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	16
--------	--	----

## **ANLAGENVERZEICHNIS**

- Anlage 1 Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt-  
ausschnitt der TK25 3817, Quadrant 3 „Bünde“
- Anlage 2 Ergebnisbericht avifaunistischer Untersuchung zum Mäusebussard
- Anlage 3 Naturschutzfachliche Grundlagen..... Maßstab 1:5.000
- Anlage 4 Biotop- und Nutzungsstrukturen ..... Maßstab 1:2.500



## 1 Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Enger plant im Stadtteil Pödinghausen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Vorsteherweg“ einschließlich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die Verfahren sollen im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden. Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 95 umfasst eine Gesamtflächen-größe von rund 3,42 ha, in den der etwas kleinere Bereich der 10. FNP-Änderung eingebunden ist (siehe Abb. 1).

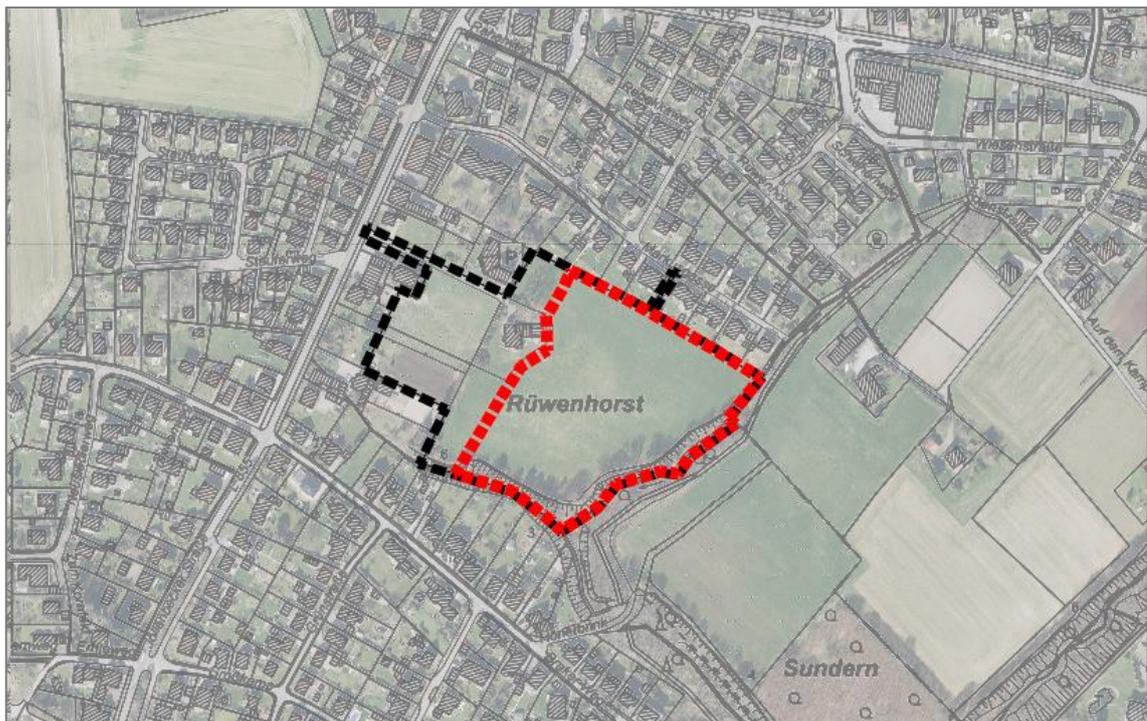


Abb. 1 Abgrenzung der Geltungsbereiche für den Bebauungsplan Nr. 95 (schwarze Grenze) und der darin eingebundenen 10. FNP-Änderung (rote Grenze)

In der bisherigen Nutzung zeigt sich vor Ort im Wesentlichen eine mäßig artenreiche Grünlandfläche, welche zum Teil als Weide genutzt wird. In diese ist eine kleine ehemalige, in den letzten Jahren nur noch zu Wohnzwecken genutzte Hofstelle mit zwei typischen alten Hofeichen eingebunden. Die Erschließung erfolgt von Westen über den Vorsteherweg, der auch künftig für die Gebietserschließung genutzt werden soll und eine Anbindung an die westliche Jöllenbecker Straße (L 855) und das weitere Verkehrsnetz bildet. In Richtung

Norden, Süden und Westen grenzen bereits im Zusammenhang bebaute Wohnlagen des Ortsteils Pödinghausen an.

Im Süden und Südosten, wohin das Gelände auch abfällt, verläuft ein von Gehölzen bzw. Wald begleitetes, tief eingeschnittenes Kerbtälchen (Siek), das zwei namenlose Gewässerläufe als Nebengewässer des Jöllennecker Mühlenbachs einbindet. Diese Struktur ist im Südosten als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) festgesetzt und als Wald eingestuft. Die plangebietsseitigen Böschungen des Sieks werden im Süden und Osten bis hin zum Gewässer in den Geltungsbereich für die Bauleitplanverfahren eingebunden. Östlich des Sieks liegen weitere Freiflächen.

Über den Bebauungsplan Nr. 95 sollen die Flächen als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden (siehe Abb. 6). Dazu ergänzend erfolgen Festsetzungen von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB. Des Weiteren werden Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB bzw. die Regenrückhaltung etc. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sowie Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Pflanz- und Erhaltungsgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Insgesamt sieht die Planung für das Gebiet unterschiedliche Formen von Wohnraum vor bzw. zielt auf eine Mischung aus Einzel-, Doppel- und Mehrparteienhäusern.

Da der aktuelle FNP der Stadt den genannten Festsetzungen nur in Teilen entspricht, ist aufgrund der Maßgaben des § 8 Abs. 2 BauGB, die besagen, dass die Festsetzungen eines Bebauungsplans aus den Darstellungen des FNP zu entwickeln sind, der FNP für diese Teilbereiche parallel zu ändern. Der Geltungsbereich für diese 10. FNP-Änderung umfasst dementsprechend anteilig rund 2,2 ha des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 95 (siehe Abb. 1). In diesem Bereich werden die Flächen derzeit im aktuellen FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, die in Richtung Siek durch eine „Grünfläche“ ergänzt werden (siehe Abb. 3 links). Übrige Flächenanteile des Bebauungsplans entsprechen mit der Darstellung „Wohnbaufläche“ bereits den örtlichen Planungszielen. Mittels des 10. FNP-Änderungsverfahrens soll im Bereich der geplanten Baufelder ebenfalls die Darstellung von „Wohnbaufläche“ erfolgen. Randbereiche mit den Böschungen des Sieks werden anteilig weiterhin als „Grünfläche“ dargestellt sowie im Bereich des festgesetzten LB zukünftig durch „Wald“ ergänzt (siehe Abb. 3 rechts), sodass die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 95 zukünftig im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB den FNP-Darstellungen entsprechen.

Zusätzlich soll im Rahmen der 10. FNP-Änderung eine bereits an anderer Stelle des Stadtgebiets bestehende „Wohnbaufläche“ (südlich des Elsternwegs) in einer Größenordnung von 2,4 ha anteilig wieder zurückgenommen werden (siehe Abb. 5).

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung

umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in die Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB<sup>1</sup> werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Da beide Bauleitplanverfahren auf die Entwicklung von Wohnbaufläche abzielen und der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 95 den Änderungsbereich für die 10. FNP-Änderung mit abdeckt, wird gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB für beide Planungen mit der vorliegenden Unterlage ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Der Fokus liegt dabei auf dem Detaillierungsgrad der verbindlichen Bauleitplanung bzw. dem Bebauungsplan Nr. 95. Nur sofern darüber hinaus additive Beeinträchtigungen durch die 10. FNP-Änderung zu erwarten sind, werden diese ergänzend aufgeführt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig für die beiden Planverfahren geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Die Ergebnisse sind dem Kap. 2.4 zu entnehmen.

## **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans**

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutz [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG,
- die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG),

---

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG NRW)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und
- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

### **Landesplanung**

In dem seit dem 6. August 2019 geltenden Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) einschließlich 1. Änderung (LANDESREGIERUNG NRW 2019) liegen die Planflächen überwiegend im „Siedlungsraum“. Ausnahme bilden die z. T. als geschützter LB festgesetzten Böschungsbereiche des örtlichen Sieks, die genauso wie die an die Planungen östlich angrenzenden Bereiche im „Freiraum“ liegen. Nördlich, westlich und südlich ist ebenfalls „Siedlungsraum“ festgelegt.

Die Stadt Enger ist als Grundzentrum eingestuft. Gleiches gilt für die Nachbarkommunen Hiddenhausen und Spenge. Herford ist das nächstgelegene Mittelzentrum, das nächstgelegene Oberzentrum die Stadt Bielefeld.

Unter der Berücksichtigung, dass für die dem Freiraum zugeordneten Siekflächen durch die FNP-Darstellungen und Festsetzungen des B-Plans (siehe nachstehender Abschnitt „Bauleitplanung“) keine Bebauung vorgesehen ist und gesichert werden, stehen die Planungen den landesplanerischen Festlegungen nicht entgegen.

## Regionalplanung

Auch im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) liegen die Planflächen mit Ausnahme der südlichen Böschungsbereiche des Sieks im „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“. Dieser setzt sich im Wesentlichen auch umliegend weiter fort (siehe Abb. 2 links). Die Siekstrukturen liegen hingegen alle im „Allgemeinen Freiraum - und Agrarbereich“ mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“, der sich auch südöstlich der Planflächen weiter fortsetzt.

Der noch in Bearbeitung befindliche neue „Regionalplans OWL“ (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023) beinhaltet im derzeitigen Entwurf 2023 (zweite Beteiligung) für die Planflächen dieselben zeichnerischen Festlegungen (siehe Abb. 2 rechts).

Unter der Berücksichtigung, dass die dem Freiraum zugeordneten Siekflächen nicht bebaut werden sollen, sondern die bestehenden Strukturen gesichert werden (siehe nachstehender Abschnitt „Bauleitplanung“), stehen die Planungen den regionalplanerischen Vorgaben für die Fläche nicht entgegen.

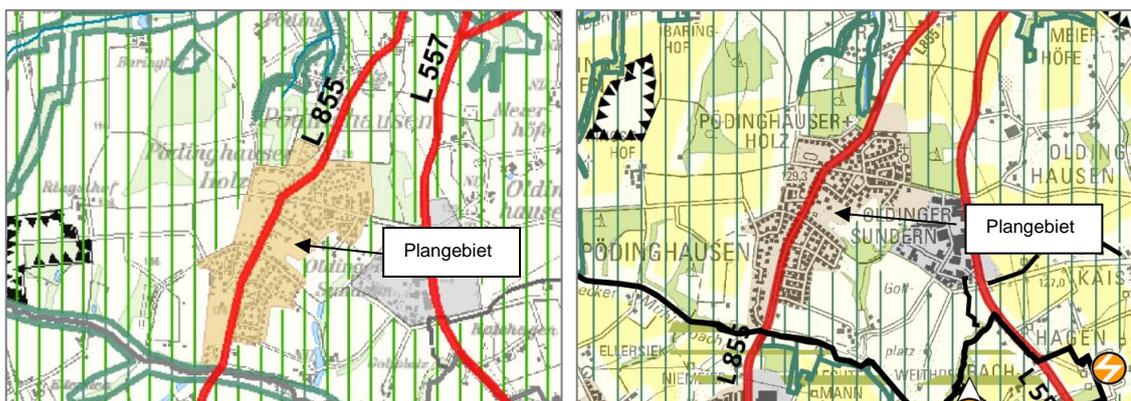
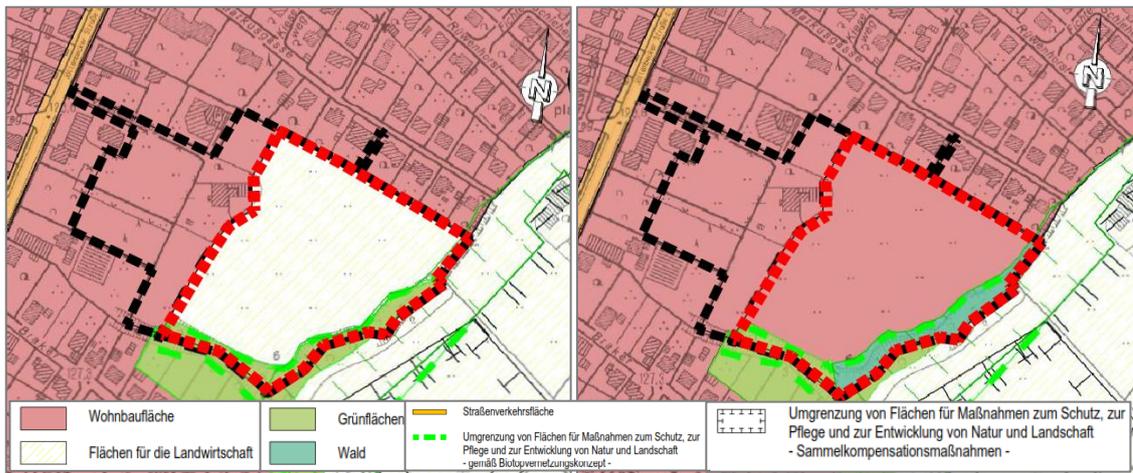


Abb. 2 links: Ausschnitt des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004), rechts: Ausschnitt des Regionalplans OWL, Entwurfs 2. Beteiligung (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2023)

## Bauleitplanung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Enger stellt für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 nur in Teilen bereits eine Wohnbaufläche dar (siehe Abb. 3 links). Übrige Flächenanteile zeigen „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan gilt vor Ort nicht (siehe Abb. 4). Gleiches gilt im Wesentlichen auch für die angrenzend an die Planflächen bereits durch Siedlungsnutzungen und Wohnbebauungen überprägten Bereiche.



**Abb. 3** Ausschnitt des wirksamen FNP der Stadt Enger (l.), geplante Neudarstellungen der 10. FNP-Änderung (r.) (Geltungsbereich B-Plan schwarze Linie, FNP-Änderung rot)

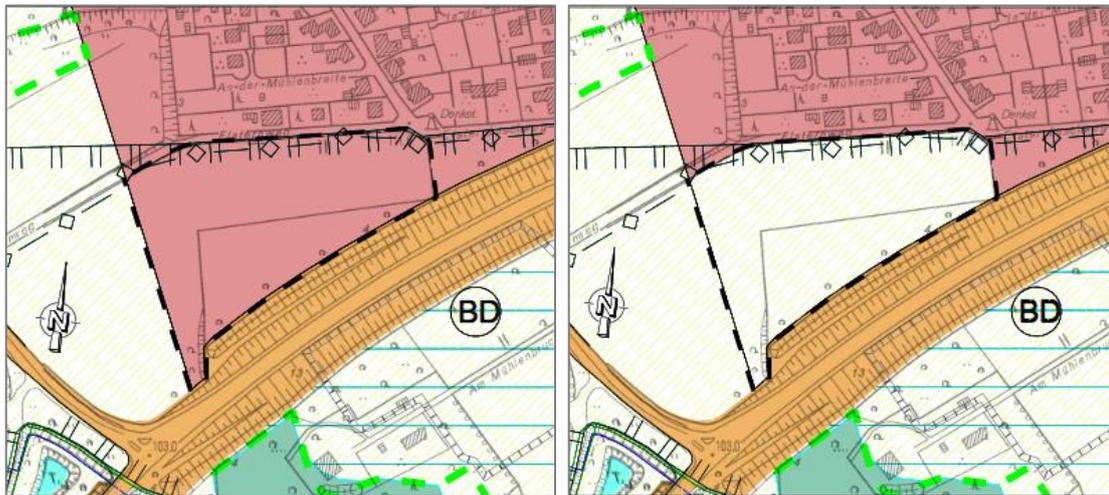


**Abb. 4** Ausschnitt der interaktiven Bebauungsplanübersicht der Stadt Enger (2023)

Aufgrund des Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, dass die Festsetzungen eines Bebauungsplans aus den Darstellungen des FNP abzuleiten sind, ist daher als planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des B-Plans Nr. 95 für die abweichenden Teilbereiche eine FNP-Änderung durchzuführen. Dementsprechend umfasst der Geltungsbereich für diese 10. FNP-Änderung anteilig rund 2,2 ha des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 95 (siehe Abb. 3). Mittels des 10. FNP-Änderungsverfahrens soll im Bereich geplanter Baufelder ebenfalls die Darstellung von „Wohnbaufläche“ erfolgen. Randbereiche mit den Böschungen des Sieks werden anteilig weiterhin als „Grünfläche“ dargestellt sowie im Bereich des festgesetzten LB zukünftig durch „Wald“ ergänzt (siehe Abb. 3 rechts), so dass die Festsetzungen des Bebauungsplans zukünftig im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB den FNP-Darstellungen entsprechen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der 10. FNP-Änderung vorgesehen, eine bereits an anderer Stelle des Stadtgebiets bestehende „Wohnbaufläche“ (südlich des Elsternwegs) in einer Größenordnung von 2,4 ha anteilig wieder zurückzunehmen und als „Fläche für die Landwirtschaft“ darzustellen (siehe Abb. 5). Damit wird das Flächenverhältnis der im FNP der

Stadt Enger abgesicherten Wohnbauflächen nach der Rechtskraft des 10. Änderungsverfahrens in sich ausgeglichen sein und ein quantitativer Flächenausgleich erzielt.



**Abb. 5** Rücknahmebereich zur 10. FNP-Änderung (schwarze Grenze) im Bereich des Elsternwegs (aktuelle FNP-Darstellungen links, geplante FNP-Darstellungen rechts)

Zielsetzung der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Vorsteherweg“ ist eine Festsetzung der Flächen als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“. Diese wird in vier Abschnitte aufgliedert (WA1 bis WA4). Ergänzend dazu erfolgen Festsetzungen von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und privaten Grünflächen (Zweckbestimmung „Schutzstreifen zur Stärkung des angrenzenden Sieks / Waldmantels“ und „Abstandsgrün“) sowie einer öffentlichen Grünfläche (Zweckbestimmungen „Quartiersgrün“) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (siehe Abb. 6). Des Weiteren wird Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Für die Herrichtung eines als Erdbecken gestaltetes Regenrückhaltebeckens erfolgen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB in Kombination mit Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Eine weitere Maßnahmenflächen wird im Übergang zwischen den Wohnbauflächen und Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt, um einen extensiv genutzten Wiesenweg für die Zugänglichkeit des Waldes zu sichern. Zudem wird in diesem Übergang auch eine durchgängige Heckenpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB getroffen, um die zukünftigen Wohnlagen zum Freiraum hin abzapflanzen. Ergänzen dazu werden weitere Pflanz- und Erhaltungsgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt, die u. a. dem Erhalt der beiden im Gebiet bestehenden Hof-Eichen, der Umsetzung von Dachbegrünung sowie der Umsetzung von Heckenpflanzungen in den Vorgärten dienen. Zentral wird eine „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (EE): Heiz- und Energiezentrale“ gesichert.

Für das gesamte WA wird eine offene Bauweise sowie überwiegend eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgelegt. Ausnahme bildet das WA4, für das eine GRZ von 0,4 festgesetzt wird. Neben der generellen Überschreitungsoption der festgesetzten GRZ durch Nebenanlagen im Sinne des § 19 BauNVO um jeweils 50 % der GRZ wird zudem im WA3 / WA4

eine weitere Überschreitungsoption für Tiefgaragen bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,8 eingeräumt, um dadurch flächensparender bauen zu können. Für die Vorgartenflächen werden konkrete Regelungen getroffen, um die Ausgestaltung mit „Stein- und Schottergärten“ zu vermeiden. Zudem wird für die Baugrundstücke eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB für die Anpflanzung von Hausbäumen getroffen (Details siehe Kap. 3.2).

Insgesamt sollen innerhalb des Wohnquartiers unterschiedliche Haustypen und Formen (Einzel-, Doppel- und Mehrparteienhäusern) geschaffen werden. Die in den einzelnen WA-Abschnitten festgesetzten jeweils zulässigen Wohneinheiten, Gebäudehöhen sowie Vorgaben zu Dachformen und -neigungen variieren unter Berücksichtigung der umliegenden Wohnlagen etc. und sind in den Nutzungsschablonen des Bebauungsplans aufgeführt.

Die Erschließung der Planflächen erfolgt von Westen über den Vorsteherweg. Die interne Binnenerschließung innerhalb der Planflächen wird über eine Ringerschließung mit einem zusätzlichen Straßenstich abgewickelt. Zudem wird das Gebiet nach Norden mittels einer Fußwegeverbindung an die Markusgasse bzw. die dort gelegenen Siedlungsbereiche angebunden.

Damit werden die Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 95 unter Berücksichtigung der 10. FNP-Änderung zukünftig den Darstellungen der Flächennutzungsplanung der Stadt Enger entsprechen und im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus diesen entwickelt sein.

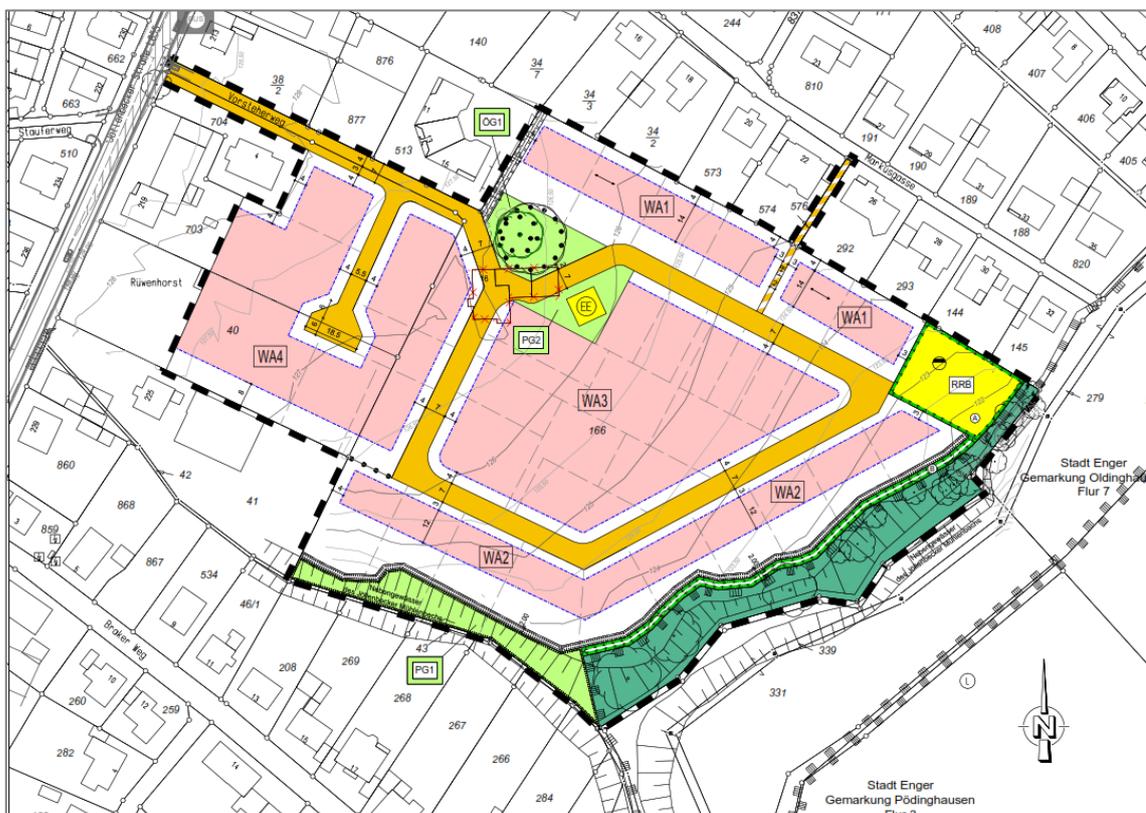


Abb. 6 Ausschnitt des Bebauungsplans Nr. 95 „Vorsteherweg“ (BOCKERMANN FRITZE INGENIEURCONSULT GMBH 2023), unmaßstäblich

## **Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche**

Innerhalb der Planflächen sind mit Ausnahme der südöstlichen Böschungsfächen des örtlichen Sieks keine Schutzgebietsausweisungen oder Hinweise auf naturschutzfachlich wertvolle Bereiche vorhanden (siehe Anlage 3). Zwar werden auch weite Teile des Grünlands im Plangebiet sowie die südlichen Siekstrukturen über den Landschaftsplan „Enger / Spenge“ des Kreises Herford (2012) abgedeckt, dieser trifft jedoch nur für den südöstlichen Siekabschnitt die Festsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteils (LB). Der mit der Nummer und Bezeichnung Nr. 3.4.1.35 „Mühlenbachsiek und Nebensieke“ im Landschaftsplan abgesicherte Bereich setzt sich im südlichen und südöstlichen Umfeld der Planflächen entlang der hier bestehenden, von Gehölzen und Wald bestandenen Siekstrukturen mit einem tief eingeschnittenen Kerbtälchen eines namenlosen Gewässerlaufs (Nebengewässer des Jöllenbecker Mühlenbachs) weiter fort.

Gleichzeitig übernimmt das Siek auch eine Funktion bzw. hat eine besondere Bedeutung (Stufe 2) als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich für den landesweiten Biotopverbund in NRW. Die hier abgegrenzte Biotopverbundfläche „Jöllenbecker Mühlenbachtal und Nebensieke (VB-DT-HF-3817-018)“ setzt sich abweichend von der LB-Festsetzung auch im südlichen Randbereich des Plangebiets und dem hier bestehenden Siekabschnitt weiter fort. Sie zielt auf die Erhaltung, Optimierung und Pflege eines Sieksystems mit naturnahen Fließgewässern, Stillgewässerzonen und reichhaltigen Gehölzstrukturen. Weitere Entwicklungsziele sind der Erhalt des Grünlandes und der Laubbestockung, die Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze, eine naturnahe Gewässerentwicklung, eine naturnahe Waldbewirtschaftung, der Erhalt von Altholz sowie die Anlage von Pufferzonen (LANUV NRW 2023a).

Östlich des Sieks schließt im Bereich hier landwirtschaftlich genutzter Freiflächen das über den Landschaftsplan „Enger / Spenge“ mit der Nr. 3.2.1 weiträumig festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG) „LSG-Enger, Spenge“ (LSG-3816-001) an (KREIS HERFORD 2023).

Naturschutz- und Natura2000-Gebiete sind im Umfeld der Planflächen bis ca. 2 km nicht ausgewiesen.

Die nächstgelegenen Bereiche, die im Biotopkataster als schutzwürdige Biotope geführt werden, liegen im Abstand von rund 300 m zu den Planflächen vor. Dabei handelt es sich um ein weiteres Siek südöstlich, das mit der Bezeichnung „Mühlenbachtal bei Pödinghausen (BK-3817-250)“ gelistet ist. Der darin eingebundene Bachlauf sowie ein Teich sind gleichzeitig auch gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope („Bachoberlauf im Mittelgebirge“ BT-3817-4061-2002 und „Teich“ BT-3817-4173-2002).

Ca. 400 m südwestlich wird ein weiteres Siek als Biotopkatasterfläche „Talabschnitt des Mühlenbaches mit Seitentälchen (BK-3817-251)“ geführt, die ebenfalls einen als gesetzlich

geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW kartierten „Bachoberlauf im Mittelgebirge“ BT-3817-428-9 einbindet.

Ca. 500 m nordwestlich liegt die Biotopkatasterfläche „Im großen Holze (BK-3817-034)“, ca. 400 m nördlich die Katasterfläche „Pödinghauser Holz (BK-3817-047)“ und ca. 400 m nordöstlich ist die Fläche „Buchenwald Reimerheide (BK-3817-079)“ abgegrenzt.

Eine Betroffenheit relevanter Ziele des Umweltschutzes durch die Umsetzung der Planungen ist derzeit nicht erkennbar. Die zum Siek hin ausgerichteten Randbereiche der Plangebietskulisse mit Bäumen, Wald und geschütztem LB werden keiner baulichen Nutzung unterzogen werden. Sie werden im Bereich des geschützten LB durch eine Kombination anteiliger Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Wald mit ergänzenden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert. Übrige, zum Siek hin ausgerichtete Randbereiche werden als private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit einem Erhaltungsgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Zudem wird im Randbereich des zum Siek hin festgesetzten WA2 eine durchgängige Heckenpflanzung festgesetzt. Diese ist auf mind. 2 m Breite mind. 2-reihig aus standortheimischen Laubgehölzen anzupflanzen und wird eine deutliche Zäsur zwischen den zukünftig gärtnerisch nutzbaren Flächen des WA und dem Siek bilden, sodass die hier schützenswerten Strukturen deutlich abgegrenzt werden. Im FNP bleiben die Flächen anteilig „Grünfläche“ oder werden „Wald“, sodass auch darüber zukünftig keine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Zusätzlich werden diese „Pufferzonen“ – sowohl im Sinne der Zielsetzungen des LB als auch des Biotopverbundfläche – ergänzend zu der nur extensiven Nutzung mittels Festsetzungen vor Störungen durch Licht geschützt.

### **Wasserwirtschaft**

Der Vorhabenbereich berührt weder festgesetzte oder vorläufig ermittelte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) noch festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG). Auch im Umkreis bis zu 3 km zu den Planflächen sind dahingehend keine Gebiete ausgewiesen (MKULNV NRW 2023).

In Bezug auf Oberflächengewässer liegen ebenfalls weder innerhalb der Planflächen noch angrenzend meldepflichtige Gewässer im Sinne der WRRL vor, sodass im Rahmen der Umsetzung der Planung keine besonders zu berücksichtigenden Ziele und Belange der Wasserwirtschaft erkennbar sind. Die namenlosen Gewässer im Bereich des südlichen Sieks sind nicht berichtspflichtig. Zudem liegen die unmittelbaren Gewässerparzellen außerhalb der Planflächen. Trotzdem ist über die Festsetzungen des Bebauungsplans für diese Gewässer sicherzustellen, dass der dafür festgesetzte Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab Mittelwasserstand von Bebauungen freigehalten wird. Dieser Sachverhalt wird durch die Planungen abgedeckt (siehe vorheriger Abschnitt „Bauleitplanung“).

Darüber hinaus ist im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans bzw. im Rahmen der Entwässerungsplanung sicherzustellen, dass bei einer Ableitung von Oberflächenwasser keine

nachteiligen Veränderungen für die örtliche Vorflut entstehen. Ausführungen hierzu sind dem Kap. 2.3.5.3 zu entnehmen.

### **Land- und Forstwirtschaft**

Die Planflächen werden überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Ergänzend dazu sind die in den Randbereichen zum Siek hin gelegenen Baumbestände im Bereich des festgesetzten, geschützten LB nach Angaben der Stadt / des Landesbetriebs Wald und Holz NRW als Wald einzustufen.

Bzgl. einer Betroffenheit dieser Waldflächen kann ein Verlust von Strukturen im Sinne des Landesforstgesetzes NRW dadurch vermieden werden, dass die vorgesehenen Baufenster räumlich so von den Waldbereichen abgesetzt werden, dass durch die Umsetzung der Planungen kein Wald beansprucht wird. Zudem werden die als Wald eingestufteten Strukturen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Wald festgesetzt und gesichert. Ein Ausgleich und Ersatz im Sinne Landesforstgesetzes ist somit vorhabenbedingt nicht erforderlich. Zur deutlichen Abgrenzung der privaten Wohnbauflächen zu den Waldbereichen und auch den übrigen Siekstrukturen wird zudem im Übergang bzw. im Randbereich der WA-Flächen (WA2) eine Heckenpflanzung festgesetzt. Die Anpflanzung ist in Form einer durchgängigen, mind. 2 m breiten und 2-reihigen Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen. Details zu den jeweiligen Festsetzungen sind dem Kap. 3.2 zu entnehmen.

Bzgl. der Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen ist zu berücksichtigen, dass diese Bereiche schon heute anteilig auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP der Stadt Enger) als Wohnbauflächen dargestellt sind (siehe Abb. 3 links). Die darüberhinausgehend geplante bauliche Flächenentwicklung, die auch Bestandteil der im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 erfolgenden 10. FNP-Änderung der Stadt Enger ist, orientieren sich an den örtlichen Strukturen und bestehenden „Landmarken“. Diese setzen sich aus den umliegenden Siedlungsnutzungen und Wohnbebauungen, Schutzgebieten, Wald und anderen Nutzungsabgrenzungen zusammen. Daraus abgeleitet bilden die Planflächen einen Geltungsbereich ab, der im Bereich einer am Siedlungsrand von Pödinghausen noch verbliebenen Freifläche, eine arrondierende Wohngebietsentwicklung bis hin zu dem die Flächen begrenzenden Siek ermöglichen soll. Damit verbleibt ein Verlust von Freifläche i. H. v. rund 2 ha. Diese liegen jedoch nicht innerhalb eines landwirtschaftlichen Kerngebiets, wurden in den vergangenen Jahren nicht landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt und werden durch die angrenzenden Bebauungen und das östliche Siek von anderen Freiflächen isoliert. Zudem wird im Gegenzug im Rahmen der 10. FNP-Änderung auch an anderer Stelle des Stadtgebiets (Bereich Elsternweg) eine Teilrücknahme von Wohnbaufläche (ca. 2,4 ha) zu Gunsten von „Flächen für die Landwirtschaft“ vorgenommen, sodass hier zukünftig keine Bebauung mehr vorgesehen ist und in der Summe ein quantitativer Flächenausgleich erzielt wird.

Darüber hinaus werden die externen Kompensationsflächenbedarfe, die in vielen Fällen zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen gehen, durch die gebietsinternen Aufwertungsmaßnahmen und Festsetzungen zur Sicherung höherwertiger Strukturen am Vorsteherweg so gering wie möglich gehalten (siehe Kap. 3.4).

### **Bau- und Bodendenkmale**

Im Plangebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmale oder Vorkommen archäologischer Besonderheiten bekannt. Auch im Ergebnis der Baugrunduntersuchungen wurden bei den Stichprobenuntersuchungen des Bodens dahingehend keine Hinweise erbracht (UMTEC 2023). Angesichts der seitens des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld im Rahmen der nach BauGB durchgeführten frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahme (Stand 28.03.2023) sollen jedoch vorsorglich im Rahmen der Ausführungsplanung an verschiedenen Stellen Sondierungen vorgenommen werden, um eine mögliche Betroffenheit von Bodendenkmälern auszuschließen bzw. potenziellen Konflikten durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Details hierzu werden in Abstimmung mit dem LWL im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt.

In diesem Zusammenhang gilt, dass sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt werden, diese gem. §§ 16, 17 DSchG NRW unverzüglich der unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen sind. Zudem ist die Entdeckung gem. § 16 Abs. 2 DSchG NRW bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

### **Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen**

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind vor Ort bisher nicht bekannt<sup>2</sup>. Gleiches gilt für Belastungen durch Kampfmittel. Auch im Ergebnis der Baugrunduntersuchungen wurden bei den Stichproben dahingehend keine neuen Erkenntnisse erzielt (UMTEC 2023).

Unabhängig davon gilt, dass die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)] zu berücksichtigen sind. Dazu gehört neben einem möglichst sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden auch, dass z. B. bei Entdeckungen, die auf

---

<sup>2</sup> siehe auch Stellungnahme im Rahmen der frühz. Beteiligung gem. BauGB seitens des Kreises Herford, Umwelt, Planen und Bauen (Stand: 27.03.2023)

Kontaminationen hindeuten, Erdarbeiten umgehend einzustellen sind und die Stadt sowie die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen sind.

## **2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung**

### **2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung**

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der

verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der

räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund beziehen sich die Betrachtungen im Rahmen der vorliegenden Planungen schwerpunktmäßig auf die verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 95 „Vorsteherweg“. Nur so weit darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erkennbar sind, werden diese ergänzend benannt.

## 2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Vorsteherweg“ einschließlich der 10. FNP-Änderung der Stadt Enger zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehender Wirkfaktoren und der durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

**Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung**

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
<b>baubedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baustelleneinrichtungen</li> <li>• Bauwerksgründungen</li> <li>• Baustellenbetrieb</li> <li>• Einfriedungen</li> <li>• Beleuchtung</li> <li>• Fäll- und Rodungsarbeiten</li> <li>• Abrissarbeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Flächenbeanspruchung</li> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr</li> <li>• Beunruhigungen und Belästigungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt</li> <li>• Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc.</li> <li>• Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima und Luft</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen</li> <li>• Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> <li>• Landschaft</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Klima und Luft</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> </ul>

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
<b>anlagebedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung</li> <li>• Entwässerungseinrichtungen</li> <li>• Einfriedungen</li> <li>• Beleuchtung</li> <li>• Visuelle, räumliche und landschaftliche Veränderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverlust / -degeneration</li> <li>• potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>• Zerschneidung / Barrierewirkungen, Eingengung von Lebensräumen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.)</li> <li>• Flächenbeanspruchung / -versiegelung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima und Luft</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen</li> <li>• Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> <li>• Landschaft</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse</li> <li>• Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klima und Luft</li> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust von prägenden Landschaftselementen</li> <li>• Veränderung von Landschaftsstrukturen</li> <li>• Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Landschaft</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kultur- und sonstige Sachgüter</li> </ul>
<b>betriebsbedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Menschen, Ziel- und Quellverkehre etc.</li> <li>• Barriereeffekte</li> <li>• Beleuchtung</li> <li>• Schadstoffeinträge etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung</li> <li>• Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung</li> <li>• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</li> <li>• Fläche</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima und Luft</li> </ul>

## **2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt**

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

### **2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

#### **2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Innerhalb der Planflächen liegen mit Ausnahme einer ehemaligen, heute nur noch zu Wohnzwecken genutzten Hofstelle keine Bebauungen vor.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für die Planflächen nicht vor. Gleiches gilt im Wesentlichen auch für die angrenzend an die Planflächen bereits durch Siedlungsnutzungen und Wohnbebauungen überprägten Bereiche (siehe Abb. 4). Diese sind jedoch alle im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Enger als Wohnbaufläche dargestellt und auch aufgrund der im Zusammenhang bestehenden Bebauungen planungsrechtlich als bebauter Innenbereich einzustufen. Ausnahmen bilden die Hofstellen in Einzellage, die im östlichen Umfeld liegen.

Im Hinblick auf (landschaftsbezogene) Erholungsfunktionen ist den im Übergang zum Freiraum gelegenen Planflächen aufgrund der von Wegenetzen etc. abgeschiedenen Lage keine besondere Bedeutung zuzuschreiben.

### **2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die aktuell seitens der Stadt Enger angestrebten Bauleitplanverfahren würden die Flächen voraussichtlich vorerst im Status quo verbleiben und weiterhin landwirtschaftlich und im Bereich des Sieks als Wald genutzt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zumindest anteilig bereits im Flächennutzungsplan eine Entwicklung zu Wohnbauflächen vorgesehen ist (siehe Abb. 3 links), sodass diese Bereiche auch ohne die Umsetzung der vorliegenden Planungen aufgrund des in Enger bestehenden Bedarfs an Wohnraum absehbar dem Siedlungsraum zugeführt werden.

Zudem würde die an anderer Stelle im Stadtgebiet von Enger im Zuge der 10. FNP-Änderung vorgesehene Teilrücknahme von Wohnbaufläche im Bereich südlich des Elsterweges (ca. 2,4 ha) zu Gunsten von „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht erfolgen.

### **2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)**

Die durch die Umsetzung der örtlichen Bauleitplanverfahren entstehenden baubedingten Auswirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen) zur Schaffung eines Wohngebiets werden zeitlich begrenzt sein. Dementsprechend haben diese bei einer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben keine nachhaltig negativen Auswirkungen für die im Raum bestehenden Wohnfunktionen.

Auch anlagebedingt sind keine verfahrenskritischen Sachverhalte bzw. erheblich negative Auswirkungen durch die Umsetzung der Planungen zu erwarten. Die im Gebiet derzeit noch bewohnte ehemalige Hofstelle, die für die Umsetzung der Planungen abgerissen werden wird, steht absehbar leer.

Bedeutende Wohnumfeldfunktionen werden bei einer Umsetzung der Planungen ebenfalls nicht berührt. Relevante Wegebeziehungen oder Erholungsfunktionen liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor (siehe Kap. 2.3.1.1), sodass auch diesbezüglich Betroffenheiten ausgeschlossen werden können.

Grundsätzlich zielen die Planungen auf die Entwicklung eines Wohnquartiers ab, womit grundsätzlich eher geringe Lärmimmissionen verbunden sind. Zudem werden über den Bebauungsplan die innerhalb eines Allgemeinen Wohngebiets grundsätzlich möglichen Nutzungsformen Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen per Festsetzung vor Ort ausgeschlossen. Des Weiteren soll innerhalb des Plangebiets ein rund 640 m<sup>2</sup> großer Quartiersplatz geschaffen werden (Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Quartiersgrün“), der auch die beiden alten Hofeichen mit einbindet. Somit wird dieser zukünftig einen zentralen Aufenthaltsort innerhalb des Wohngebiets bieten. Des Weiteren

wird eine Anbindung der Flächen an die umliegenden Wohnlagen über eine über den Bebauungsplan abgesicherte Fußwegeverbindung nach Norden zur Markuskasse ermöglicht, über die – gleichermaßen wie auch über den Vorsteherweg – fußläufig auch in Pödinghausen bestehende Freizeitangebote (Spielplatz, Sportanlagen etc.) erreicht werden können.

Zur Prognose der mit der Umsetzung der Planungen möglichen Immissionsbelastungen durch Lärm für die Wohnlagen im Umfeld und auch innerhalb des geplanten Wohnquartiers wurde im Rahmen eines Schallgutachtens seitens des Ingenieur Büros Stöcker (2023) ermittelt, ob langfristig gesehen „gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB gewährleistet werden kann. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags und 45 dB(A)) nachts im gesamten Plangebiet unterschritten werden. Am Tag werden diese sogar um mind. 5 dB unterschritten. Durch die Umsetzung und Nutzung der neuen Verkehrsflächen im Plangebiet werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete (59 dB(A) tags und 49 dB(A)) sowohl tagsüber als auch nachts unterschritten. Spezielle Festsetzungen aufgrund von Lärmimmissionen sind nicht erforderlich (ING. BÜRO STÖCKER 2023).

In der Summe sind damit keine erheblichen Beeinträchtigungen bei einer Umsetzung der Planung für den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt erkennbar. Gesundes Wohnen im Sinne des BauGB ist gegeben.

### **2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

#### **2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

##### **Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche**

Wie bereits im Kap. 1.2 beschrieben, sind innerhalb der Planflächen mit Ausnahme der südöstlichen Böschungsfächen des örtlichen Sieks keine Schutzgebietsausweisungen oder Hinweise auf naturschutzfachlich wertvolle Bereiche vorhanden (siehe Anlage 3). Zwar werden auch weite Teile des Grünlands im Plangebiet sowie die südlichen Siekstrukturen über den Landschaftsplan „Enger / Spenge“ des Kreises Herford (2012) abgedeckt, dieser trifft jedoch nur für den südöstlichen Siekabschnitt die Festsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteils (LB). Der mit der Nummer und Bezeichnung Nr. 3.4.1.35 „Mühlenbachsiek und Nebensieke“ im Landschaftsplan abgesicherte Bereich setzt sich im

südlichen und südwestlichen Umfeld der Planflächen entlang der hier bestehenden, von Gehölzen und Wald bestandenen Siekstrukturen mit einem tief eingeschnittenen Kerbtälchen weiter fort.

Gleichzeitig übernimmt das Siek auch eine Funktion bzw. hat eine besondere Bedeutung (Stufe 2) als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich für den landesweiten Biotopverbund in NRW. Die hier abgegrenzte Biotopverbundfläche „Jöllenbecker Mühlenbachtal und Nebensieke (VB-DT-HF-3817-018)“ setzt sich abweichend von der LB-Festsetzung auch im südwestlichen Randbereich des Plangebiets weiter fort und zielt auf die Erhaltung, Optimierung und Pflege eines Sieksystems mit naturnahen Fließgewässern, Stillgewässerzonen und reichhaltigen Gehölzstrukturen. Weitere Entwicklungsziele sind der Erhalt des Grünlandes und der Laubbestockung, die Erhöhung des Anteils bodenständiger Gehölze, eine naturnahe Gewässerentwicklung, eine naturnahe Waldbewirtschaftung, der Erhalt von Altholz sowie die Anlage von Pufferzonen (LANUV NRW 2023a).

Für die Beschreibung übriger im Umfeld bestehender Strukturen wird an dieser Stelle auf Kap. 1.2 (Abschnitt „Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche“) verwiesen.

### **Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen**

Insgesamt liegen die Planflächen im Landschaftsraum „Enger Hügelland (LR-IV-019)“. Dieser gehört zu der Großlandschaft Weserbergland sowie der naturräumlichen Haupteinheit „Ravensberger Hügelland (NR-531)“ mit der Untereinheit „Quernheimer Hügel- und Bergland“. Innerhalb des Landschaftsraums stellt der Hainsimsen-Buchenwald auf den von eiszeitlichen Ablagerungen freien Keuperrücken und -kuppen die potenzielle natürliche Vegetation dar. Auf den frischeren bis feuchteren Böden würde natürlicherweise der Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald und der Eichen-Buchenwald wachsen. In den Talauen käme der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald vor. Walzenseggen-Erlenbruchwald hätte in den Niedermooren sein natürliches Verbreitungsgebiet. Der Flattergras-Buchenwald würde dagegen den Großteil des Enger Hügellandes bedecken. Aufgrund der günstigen Lage zur Weser und Werre und wegen seiner Lössböden ist der Landschaftsraum eine tradierte Siedlungs- und Ackerbauregion (LANUV NRW 2023a).

In Bezug auf die tatsächliche Nutzung, die als Kartendarstellung der Biotoptop- und Nutzungsstrukturen nach dem aktuellen Kartierschlüssel des LANUV NRW in der Anlage 4 abgebildet wird, zeigt sich vor Ort im Wesentlichen eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland (EA0) bzw. Weide (EB0) in mäßig artenreicher Ausprägung (siehe Abb. 7). In die Freiflächen eingebunden ist eine kleine ehemalige, zuletzt nur noch zu Wohnzwecken genutzte Hofstelle (SB0) mit Garten (HJ0). Nördlich des Gebäudes (siehe Abb. 7) stehen zwei markante und für solche Gebäude typische alte „Hofeichen“ (BF3). Beide Bäume wurden durch einen von der Stadt beauftragten Baumsachverständigen im Oktober 2022 als „in einem

sehr guten Zustand und unbedingt erhaltenswert“ eingestuft (Emails seitens der Stadt vom 27. Oktober 2022).

Im südöstlichen Randbereich wird der zukünftige Geltungsbereich für den Bebauungsplan im Bereich der Böschungen des Sieks durch einen Laubwald aus überwiegend Rotbuchen und Eichen geprägt, der aber auch andere standortheimische Laubgehölzarten wie Kirschen, Erlen, Linden etc. einbindet und im Randbereich zum Grünland hin Jungwuchs und Kleingehölze zeigt (siehe Abb. 9). Die bestockten Böschungen wurden einheitlich als Laubmischwald (AG2) kartiert und sind nach Angaben des Landesbetriebs Wald und Holz NRW im Bereich, der gleichzeitig auch als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) festgesetzt ist, als Wald im Sinne des Forstrechts einzustufen.

Weitere Gehölzstrukturen innerhalb der Planfläche reduzieren sich im Wesentlichen auf einige Nadelbäume, die lineare Strukturen im südwestlichen Randbereich bilden (BD3a), welche durch eine Rotbuche, Erlen und weitere Kleingehölze und Strauchwerk (BD3, BB12) ergänzt werden (siehe Abb. 10).

Des Weiteren wird der Vorsteherweg als vorhandene und bereits versiegelte Verkehrsfläche in die Plangebietskulisse einbezogen. Gleiches gilt für ein schmales, zwischen den im Norden angrenzenden Wohnhäusern gelegenes Flurstück mit aktueller Gartennutzung (HJ0), über das zukünftig eine fußläufige Wegeanbindung an die Markusgasse abgesichert werden soll.

Hinweise auf Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten liegen auch nach Auswertung gängiger Fachinformationssysteme des LANUV NRW (LANUV NRW 2023a) nicht vor und konnten auch im Rahmen erfolgter Ortsbegehung und im Ergebnis eingegangener Stellungnahmen zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. BauGB nicht festgestellt werden.



**Abb. 7 Die Planflächen prägende Grünland- und Weidenutzungen**



**Abb. 8 Innerhalb der Planflächen gelegene ehemalige Hofstelle mit Hofeichen**



**Abb. 9** Mischwaldbestände auf den Böschungen des Sieks im Südosten



**Abb. 10** Randliche Gehölzstrukturen innerhalb der Planfläche mit Nadelbäumen etc.

## Tiere

Anhand der örtlichen Biotop- und Lebensraumausstattung kann bereits eine gute Vorabschätzung durchgeführt werden, welche Arten und Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen können. Bei einer solchen Vorabschätzung geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, das den ökologischen Wert des Plangebietes widerspiegelt, zum anderen aber insbesondere auch um Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind. Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind (LANUV NRW 2023b).

Neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumansprüche unterstützen bei der Abschätzung und Eingrenzung des örtlich zu erwartenden Artenspektrums vor allem auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme. Dabei sind im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ innerhalb des örtlichen Messtischblattausschnitts (Blatt-Nr. 3817 „Bünde“, Quadrant 3) der TK 25 insgesamt 34

planungsrelevante Arten bekannt (LANUV NRW 2023b). Diese teilen sich auf in 6 Säugetiere (Fledermäuse) und 28 Vogelarten (siehe Anlage 1).

Für einige dieser Messtischblattarten besteht trotz der unterschiedlichen Strukturen innerhalb der Planungskulisse mit mäßig artenreichem Grünland, dem Gebäude einer ehemaligen kleinen Hofstelle, dem bewaldeten Siek sowie einzelnen Nadelbäumen und ergänzenden Laubgehölzen ohne markantes Totholz (siehe Abschnitt „Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen“) grundsätzlich keine Lebensraumeignung. Zu diesen zählen Arten wie Eisvogel, Feldschwirl, Neuntöter, Teichrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle und Zwergtaucher. Die für die Arten erforderlichen, z. T. sehr spezifischen Lebensraumstrukturen wie Schilf, Stillgewässer, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, Heidegebiete, große Waldflächen etc. sind vor Ort nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Arten ist vor Ort auszuschließen.

Auch für Offenlandarten wie Feldlerche und Kiebitz zeigen die Flächen aufgrund der Einbindung und Lage zwischen vorhandenen Siedlungsnutzungen und Bauungen sowie den mit Wald und Baumbestand gesäumten Siekbereichen keine Eignung. Denn für solche Arten stellen die genannten Vertikalstrukturen Störelemente dar, sodass die Grünlandflächen als Neststandort wenig geeignet sind. Vorkommen von Rebhühnern sind ebenfalls nicht bekannt und es fehlen innerhalb der Planungsflächen für die Art halb offene Strukturen wie Feldwege etc., sodass keine besondere Bedeutung der Flächen als Brutplatz für in NRW typische Offenlandarten abgeleitet werden kann.

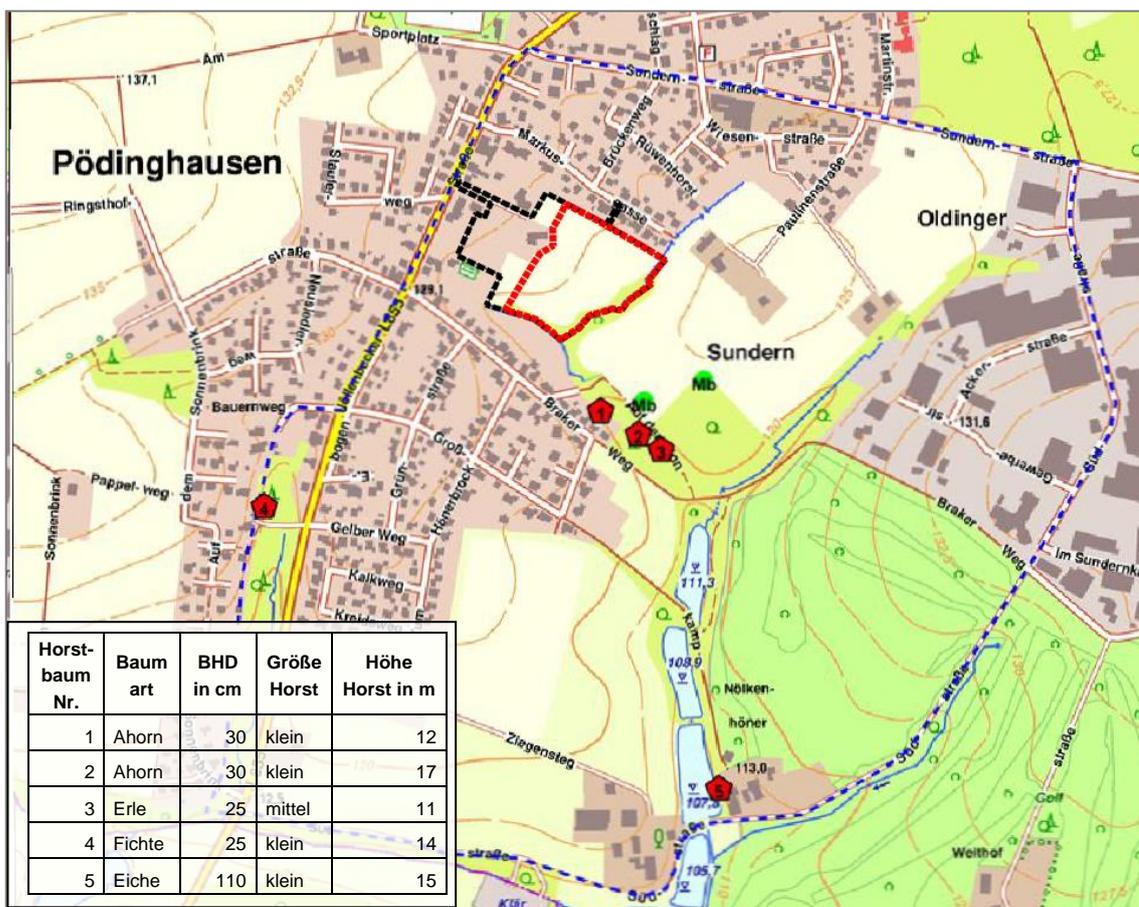
Es verbleibt jedoch eine mögliche Bedeutung der Freiflächen als Nahrungshabitat für Greif- und Eulenvögel, Schwalben oder auch andere Singvögel etc. Zu diesen können in Bezug auf die in NRW planungsrelevanten Arten des Messtischblatts (siehe Anlage 1) z. B. Habicht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz oder Waldohreule gehören. Gleiches gilt auch für ggf. in den bewaldeten Randbereichen zum Siek hin oder in den angrenzenden Gärten etc. brütende Arten wie Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall und Star. Tatsächliche Brutnachweise dieser Arten sind jedoch im Plangebiet (z. B. an der ehemaligen Hofstelle oder in den bewaldeten Randbereichen im Süden) nicht bekannt.

Mit Ausnahme eines Brutverdachts für den Mäusebussard aus dem Jahr 2019, der unmittelbar südlich, im Bereich der außerhalb der Planungen befindlichen Waldstrukturen des Sieks aufgezeichnet wurde, liegt laut Fundortkataster @LINFOS nur noch ein mittlerweile veralteter Brutnachweis für den Sperber aus dem Jahr 2012 für bewaldete Strukturen gut 230 m südöstlich im Nahbereich der Planungen vor (LANUV NRW 2023a). Andere Artnachweise – und insbesondere auch von in NRW planungsrelevanten Arten – sind erst im Abstand ab rund 300 m zu den Planflächen bekannt. Zu diesen zählen in den letzten 10 Jahren in einem Radius von bis zu rund 1 km zu den Planflächen Fundpunkte der Arten Feldlerche, Eisvogel, Waldkauz und Habicht sowie weitere Fundpunkte für Mäusebussard und Sperber. Die Fundpunkte dieser Arten sind im Wesentlichen durch den vorhandenen

Siedlungsraum von Pödinghausen deutlich von den Planungen abgesetzt, sodass keine essenzielle Bedeutung der Planflächen für diese Arten abzuleiten ist.

In Bezug auf den Mäusebussard, der auch durch die Biologische Station Ravensberg in 2019 innerhalb der an die Planungen südlich angrenzenden Siekstrukturen mit einem Horst sowie einem dortigen Brutverdacht erfasst wurde (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG IM KREIS HERFROD 2019), ist im Zuge der Planungen eine Aktualisierung vorgenommen worden. Zur besseren fachlichen Beurteilung der Relevanz der Plangebietskulisse für diese Art wurde der Raum seitens der Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung (2023) in 2022 / 2023 fachkundig begutachtet. Im Ergebnis (siehe Anlage 2) zeigte sich bei der Erfassung von Horsten und großen Nestern im laubfreien Zustand (18.01.2023), dass innerhalb der unmittelbaren Planflächen keine Horstbäume vorliegen (siehe Abb. 11). Der noch 2019 seitens der Biologischen Station Ravensberg im unmittelbaren Randbereich der Planflächen erfasste Horst eines Mäusebussards mit Brutverdacht konnte nicht mehr bestätigt werden. Die nächstgelegenen Horstbäume wurden erst in einem Abstand von mind. 120 m zu den Planflächen im südöstlichen Raum / Siekabschnitt erfasst (siehe Abb. 11). Somit liegt das Plangebiet nicht innerhalb der Horstschutzzone von 100 m. Zudem können laut AG Biotopkartierung im Hinblick auf die genannten, in einem gewissen Abstand nachgewiesenen Horstbäume „[...] aufgrund der Größe der Nester und der Brutbiologie des Mäusebussards [...] die Nester in den Bäumen 1, 2, 4 und 5 als Horst des Mäusebussards ausgeschlossen werden. Der größere Horst in Baum 3 erscheint als Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards geeignet [...]“. Dieser zeigt jedoch sogar einen Abstand von über 210 m zu den Planflächen. Insgesamt zeigte sich im Ergebnis der aktuellen Begehung, dass die Anzahl an Horsten und großen Nestern innerhalb des Anfang 2023 untersuchten Gebiets (siehe Abb. 11 blaue Linie) im Vergleich zu den von der Biologischen Station noch in 2019 in diesem Bereich erfassten Horste stark abgenommen hat (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023).

Im Rahmen von zwei weiteren Begehungen des Untersuchungsgebietes zur Erfassung des Mäusebussards im Sommer 2022 (11.06.2022 und 22.06.2022) wurden ebenfalls weder jagende noch überfliegende Tiere innerhalb der Planflächen beobachtet (AG BIOTOPKARTIERUNG 2023). Im Rahmen dieser beiden Termine wurde die Art lediglich im Raum südlich der vorliegenden Planungen erfasst (siehe Abb. 11).



**Abb. 11** Darstellung / Lage der seitens der AG Biotopkartierung (2023) in 2022 / 2023 im Raum (UG blaue Linie) erfassten Horstbäume (rote Fünfecke) und erfolgten Sichtungen des Mäusebussards (grüne Punkte) im Kontext zu den Planungen (Grenze Geltungsbereich B-Plan schwarz, FNP-Änderung rot)

Im Hinblick auf die im Messtischblattausschnitt gelisteten sechs Fledermausarten (siehe Anlage 1) ist grundsätzlich ein Vorkommen aller Arten im Raum möglich. Für diese könnten die grünlandgeprägten Planflächen Teilnahrungshabitat sein. Auch könnten die bewaldeten Siekbereiche eine Funktion als Leitlinie für Arten wie Wasser- oder Rauhauffledermaus übernehmen, die strukturgebunden jagen und Teillebensräume entlang von Geländemarken erreichen. Zudem ist grundsätzlich eine Nutzung des im Plangebiet gelegenen Gebäudes und auch der beiden alten Hofeichen durch Einzeltiere für Tagesverstecke etc. möglich. Nachweislich genutzte Quartiere oder andere bestätigte Vorkommen der Arten bzw. Fledermäusen allgemein sind jedoch auch unter Auswertung der Daten des Fundortkatalogs @LINFOS vor Ort in den letzten 10 Jahren nicht bekannt (LANUV NRW 2023a).

Neben den genannten möglichen Einzelvorkommen der im Messtischblatt bekannten in NRW planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten und den im Informationssystem @LINFOS geführten Einzelnachweisen im Umfeld der Planflächen sind grundsätzlich auch Vorkommen einzelner Individuen von in NRW weit verbreiteten und daher im Wesentlichen als „ungefährdet“ geltenden „Allerweltsarten“ möglich. Dazu zählen beispielsweise ubiquitäre und weitestgehend gegenüber Lärm, Licht und Menschen eher

störungsunempfindliche, siedlungsraumtypische Arten wie die Vogelarten Amsel, Blau-  
meise oder Ringeltaube, die möglicherweise die angrenzenden Gärten, die im Plangebiet  
vereinzelt Gehölze, bewaldete Siekbereiche oder auch im Raum gelegene Gebäude für  
Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Ebenfalls können die Planflächen anteiliges Nah-  
erungshabitat sein.

Gleiches gilt auch für weit verbreitete Kleinsäuger wie Mäuse, Kaninchen, Igel etc. Sollten  
Tiere dieser Arten den Planungsraum nutzen, ist jedoch davon auszugehen, dass sich  
diese an die bestehende Siedlungsnähe sowie die turnusmäßige Mahd der Flächen ge-  
wöhnt haben.

Für die Gruppe der Amphibien ist den Planflächen lediglich in den randlichen Sieken mit  
kleinen Gewässerläufen und Wald eine mögliche Eignung zuzuschreiben. Diese Strukturen  
werden jedoch bestandorientiert gesichert. Nachgewiesene Vorkommen sind zudem nicht  
bekannt.

Für Reptilien und Fische ist den Planflächen bzw. den vor Ort bestehenden Strukturen  
keine Bedeutung zuzuschreiben. Besonders arten- oder blütenreiche Säume oder Hoch-  
staudenflure sind ebenfalls nicht vorhanden und auch das Grünland ist nur mäßig arten-  
reich und wird regelmäßig gemäht, sodass auch bzgl. Insekten und wirbelloser Tiere wie  
Schmetterlinge, Libellen etc. allenfalls Individuen häufigerer Arten vor Ort zu erwarten sind.

Speziell für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (z. B. die Schmetterlingsarten Skabio-  
sen-Scheckenfalter oder Spanische Flagge, Libellen wie Helm-Azurjungfer, Vogel-Azur-  
jungfer oder auch Hirschkäfer etc.) besteht im Hinblick auf die Strukturen vor Ort keine Be-  
deutung.

### **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Öko-  
systemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention ver-  
pflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch  
die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beur-  
teilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Arten-  
vielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allge-  
meine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt wie für alle landwirtschaftlich genutzten  
Flächen mit regelmäßigen Bewirtschaftungszyklen und siedlungsnahen Bereichen, dass für  
diese in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung  
bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Zwar ist die  
Wiesennutzung im Vergleich zu einer intensiven Ackernutzung im Hinblick auf die Arten-  
vielfalt höherwertig anzusehen, aber angesichts der angrenzenden Gärten und umliegen-  
den Bebauungen, der in der Planfläche gelegenen ehemaligen Hofstelle, der schon beste-  
henden Anbindung über den Vorsteherweg etc. sind vor Ort bereits Veränderungen im

Vergleich zu den natürlichen Standortbedingungen und dem ökologischen Potenzial vorhanden. Bereiche, die insgesamt vielfältiger und als mögliche Wechselwirkungskomplexe mit Funktionen für verschiedene Umweltbelange anzusprechen sind (siehe auch Kap. 2.3.9), können zusammengefasst in den bewaldeten Randbereichen verortet werden.

### **2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich bzw. absehbar nur in den schon heute über den FNP bereits als Wohnbaufläche abgedeckten Bereichen (siehe Abb. 3 links) verändern. Übrige Flächenanteile würden aufgrund fehlenden Baurechts voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Allerdings wird in diesem Fall stattdessen weiterhin eine bauliche Entwicklung an anderer Stelle bzw. konkret im Bereich südlich des Elsternweges möglich sein, wo die Flächen ohne die 10. FNP-Änderung weiterhin in der Wohnbauflächendarstellung verbleiben würden. Eine ungehinderte Vegetationsentwicklung ist bereits im Status quo nicht möglich. Auch wird sich aufgrund dessen die mögliche prognostizierte Tierartenzusammensetzung (siehe Kap. 2.3.2.1) nicht wesentlich verändern. Auch die biologische Vielfalt wird aufgrund der bestehenden Randeinflüsse voraussichtlich annähernd gleichbleiben. Die diesbezüglich höherwertigen Bereiche des Sieks bleiben unabhängig von der Planumsetzung in ihrer Ausprägung erhalten.

### **2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)**

#### **Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche**

Unmittelbare Flächeninanspruchnahmen sowie erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen, lokalen Katastern etc. sind aufgrund der räumlichen Trennung und unter Berücksichtigung der über die Bauleitplanung abgedeckten Planinhalte nicht zu erkennen. Die anteilig mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogenen Flächenanteile, die als geschützter LB festgesetzt sind, werden durch eine Kombination anteiliger Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB als Wald mit ergänzenden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert. Übrige, zum Siek hin ausgerichtete Randbereiche werden zudem als private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit einem Erhaltungsgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Störungen werden darüber ausgeschlossen, dass eine Beleuchtung dieser Bereiche durchgehend nicht erlaubt ist. Zudem sind insbesondere nächtliche Störungen durch Lärm und Licht etc. auch aufgrund der erst in deutlichem Abstand zu den Siekstrukturen festgesetzten Verkehrs- und Straßenflächen mit möglichen Beleuchtungen nicht erkennbar. Zur deutlichen räumlichen Trennung werden die Flächen zudem durch eine durchgängige, mindestens 2 m breite und 2-reihige Heckenpflanzung von den übrigen zukünftig gärtnerisch nutzbaren Flächen des WA abgegrenzt, die im

Randbereich des WA2 durchgehend überlagernd gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt wird.

Unter Berücksichtigung dieser Festsetzungen und Vorgaben (Festsetzungsdetails siehe Kap. 3.5) sind nicht nur Beeinträchtigungen für den geschützten LB im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planungen ausgeschlossen, sondern es werden auch bestehende Biotopverbundfunktionen gesichert und vor Beeinträchtigungen geschützt verbleiben.

### **Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen**

Mit den vorliegenden Planungen und der darüber verfolgten bauleitplanerischen Absicherung arrondierender Wohnbauflächen wird innerhalb des rund 3,42 ha umfassenden Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 95, der den rund 2,2 ha großen Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung einbezieht, in weiten Teilen eine Ablösung der bisherigen Nutzungs- / Biotopstrukturen vorbereitet. Dementsprechend ist für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffsbilanzierung zur Ermittlung der Biotopwertverluste durch die Umsetzung der Planung vorzunehmende. Den dabei überwiegend von den Planungen betroffenen, mäßig artenreichen Grünlandflächen ist dabei ein mittlerer ökologischer Wert zuzuweisen. Nach dem anerkannten Biotopwertverfahren des LANUV NRW (2008) „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, das ein 10-stufiges Bewertungsverfahren<sup>3</sup> in ökologischen Werteinheiten (öW) abgebildet, liegt dieser bei 4 öW / m<sup>2</sup>. Dazu im Vergleich höherwertig sind z. B. die beiden Hofeichen (7 öW / m<sup>2</sup>) sowie die örtlichen Waldstrukturen (8 öW / m<sup>2</sup>) anzusetzen. Die im Vorhabenbereich gelegenen Gartenflächen (HJ0) zeigen mit Ausnahme der anteiligen Gehölze (BB12, BD3) mit 5 öW / m<sup>2</sup> wiederum geringere Wertigkeiten (2 öW / m<sup>2</sup>). Bereits bebaute und versiegelte Flächenanteile haben hingegen keine Wertigkeit bzw. einen ökologischen Flächenwert von 0 öW / m<sup>2</sup>.

Durch die über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen können und werden jedoch die davon genannten höherwertigeren Strukturen überwiegend gesichert oder sogar aufgewertet. Grundsätzlich gilt es jedoch sämtliche mit der Umsetzung der Planungen einhergehenden Veränderungen – positive Veränderungen, Sicherungsmaßnahmen sowie Eingriffe und Biotopwertverluste – darzustellen. Dabei wird der rechnerisch ermittelte Wert des Ist-Zustands der Flächen mit dem späteren Wert der Flächen nach einer Umsetzung der Planung verglichen. Zielsetzung ist, die daraus ggf. resultierenden verbleibenden unvermeidbaren Biotopwertverluste durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu kompensieren, dass den Anforderungen der gesetzlichen Eingriffsregelung des BNatSchG Rechnung getragen wird. Diese Bilanz (siehe Anlage zur Begründung) wird unter Berücksichtigung der Plankarte für den Offenlageentwurf des Bauleitplans durchgeführt, der die

---

<sup>3</sup> 0 öW / m<sup>2</sup> ↔ keine ökologische Wertigkeit bzw. 10 öW / m<sup>2</sup> ↔ hohe ökologische Wertigkeit

auf der FNP-Ebene geplanten Darstellungen konkretisiert. Die daraus rechnerisch ermittelten Kompensationsbedarfe werden in Kap. 3.4 beziffert.

Positiv und vor Ort konfliktminimierend fließen in die Eingriffsbilanzierung neben der grundsätzlichen Reduzierung von Verkehrsflächen und der überwiegenden GRZ-Festsetzung von 0,3 insbesondere die im Bebauungsplan getroffenen „Grünfestsetzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 18, Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB ein. Innerhalb dieser Flächenanteile werden höherwertige Strukturen gesichert oder aber geschaffen und Versiegelungen, bauliche Nutzungen etc. im Wesentlichen ausgeschlossen. In der Summe bewirken diese nicht nur eine anteilige Deckung des Kompensationsbedarfs innerhalb des Plangebiets, sondern tragen auch zu einer angemessenen Durchgrünung und Eingrünung des Wohnquartiers sowie der Absicherung eines landschaftsgerechten Übergangs zum Freiraum und dem Schutz des Sieks mit bestehender Biotopverbundfunktion und festgesetztem geschützten Landschaftsbestandteils bei. Diesbezüglich stellt insbesondere auch die im WA2 festgesetzte durchgängige Heckenpflanzung zur Abgrenzung der privat genutzten Gartenflächen zum Siek hin eine gut geeignete und wichtige „Pufferfunktion“ dar. Durch diese erfolgt eine deutliche Abgrenzung des Sieks von den geplanten Wohnlagen und gärtnerischen Nutzungen, sodass die im Hinblick auf die Belange Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen hochwertigsten Bereiche der Plangebietskulisse erhalten und geschützt werden.

Darüber hinaus sind für die Belange Pflanzen- / Biotop- und Nutzungsstrukturen z. B. auch die innerhalb des Plangebiets getroffenen Festsetzungen zu Einfriedungen in Form von Laubhecken aus standortgerechten, heimischen Gehölzen positiv zu werten. Gleiches gilt auch für die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Dachbegrünung, auch wenn diese zahlenmäßig nicht positiv in die Eingriffsbilanz einfließen kann, weil die konkreten Flächenanteile auf der Ebene der Bauleitplanung nicht eindeutig bezifferbar sind.

Damit werden in der Summe die vorhabenbedingten Auswirkungen für die Belange Pflanzen- / Biotop- und Nutzungsstrukturen so weit wie im Hinblick auf die Entwicklung eines Wohnquartiers möglich minimiert. Die im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung verbleibenden Kompensationsbedarfe (siehe Kap. 3.4) werden durch die Umsetzung geeigneter externer Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 3.5) im Sinne des BNatSchG kompensiert.

Der örtlich in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Sinne der Gesetzgebung bestehende Wald wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt, sodass kein Erfordernis für Ausgleich und Ersatz im Sinne des Forstrechts entsteht.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die im Bebauungsplan gelegenen Bäume, einschließlich der zum Erhalt festgesetzten Hofeichen, zukünftig unter die Baumschutzsatzung (Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Widukindstadt Enger) der Stadt Enger (2022) fallen und diese entsprechend zu berücksichtigen ist.

## Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen, ob die Planungen essenzielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Dabei konzentrieren oder auch reduzieren sich die vor Ort mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Strukturverluste im Wesentlichen auf die Inanspruchnahme einer am Siedlungsrand gelegenen Grünlandfläche. Ergänzend dazu erfolgt der Abriss des Gebäudes einer zuletzt noch zu Wohnzwecken genutzten kleinen, ehemaligen Hofstelle sowie die Rodung einzelner Bäume / Gehölze im Bereich des heutigen Gartens bzw. im westlichen Randbereich.

Diesbezüglich wurde bereits im Kap. 2.3.2.1 eine besondere Bedeutung der Flächen für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn ausgeschlossen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitats durch die Inanspruchnahme der Wiese für Greif- und Eulenvögel, Schwalben oder auch andere, möglicherweise im Umfeld in den angrenzenden Gärten oder den bewaldeten Randbereichen brütende, in NRW planungsrelevante oder auch weit verbreitete Klein- und Singvögel, Gehölz- und Nischenbrüter kann im Hinblick auf die gesamträumliche Situation ebenfalls ausgeschlossen werden. Es verbleiben nicht nur im Osten, unmittelbar angrenzend an die Planungen, zahlreiche Freiflächen mit z. T. ähnlicher Wiesennutzung, sondern es werden auch in Richtung Siek kleinräumig innerhalb der Planflächen Streifen der örtlichen Wiese zum Erhalt festgesetzt.

Ein Verlust nachgewiesener Horst- und Höhlenbäume, markanter Totholzbäume, bekannter Fledermausquartiere oder großer Nester entsteht durch die Umsetzung der Planungen nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht, sodass auch in diesem Zusammenhang

keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar sind. Auch die speziell für den Mäusebusard erfolgten Begehungen des Gebiets zeigten, dass durch die Umsetzung der Planungen keine aktuell frequent durch die Art genutzten Strukturen beansprucht werden (siehe Kap. 2.3.2.1 und Anlage 2). Die beiden alten Hofeichen werden zudem per Festsetzung im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt und können auch weiterhin potenziell durch Vögel als Brutplatz oder auch für Tagesverstecke durch einzelne Fledermäuse genutzt werden. Gleiches betrifft die Waldrand- und Gehölzstrukturen im südlichen Randbereich der Planungen. Unabhängig davon gilt zum Ausschluss verbleibender Tötungsrisiken grundsätzlich, dass im Hinblick auf Fällarbeiten etc. die allgemeinen und für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG zu berücksichtigen und einzuhalten sind. Danach dürfen diese nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgenommen werden und sind zwischen dem 1. März bis zum 30. September verboten. Ein entsprechender Hinweis wird in dem Bebauungsplan aufgenommen (siehe Kap. 2.4.2 und Kap. 3.3).

Im Bereich der im Raum sensibleren Strukturen des Sieks werden ergänzend zu ihrem Erhalt erhebliche Störungen durch Licht etc. darüber ausgeschlossen, dass die hier in Kombination getroffenen Festsetzungen keine Beleuchtung der Bereiche zulassen. Zusätzlich werden mögliche Störquellen für die Siekbereiche durch der erst in deutlichem Abstand zu diesen Strukturen festgesetzten Verkehrs- und Straßenflächen mit möglichen Beleuchtungen sowie die im WA2 zum Siek hin zurückgesetzten Baugrenzen minimiert. Des Weiteren wird insbesondere das hier im Übergang zu den Waldrandbereichen innerhalb der privaten, gärtnerisch genutzten WA-Anteile festgesetzte Pflanzgebot eine Konfliktminderung bewirken. Die hier anzupflanzende mind. 2-reihige und 2 m breite, durchgängige Hecke wird im Sinne des Artenschutzes eine klare räumliche und visuelle Zäsur im Raum bilden, die gärtnerisch genutzte Flächen und das Siek deutlich voneinander trennt, abschirmend wirkt und gleichzeitig Nistmöglichkeiten für störungsunempfindliche Arten schafft.

Unter Berücksichtigung dieser verschiedenen Einzelmaßnahmen bzw. Vorgaben und Festsetzungsdetails des Bebauungsplans werden nicht nur Beeinträchtigungen von Strukturen für mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Artengruppen vermieden, sondern es können auch erhebliche Beeinträchtigungen für die im Bereich des Sieks bestehenden Biotopverbundfunktionen und den hier z. T. festgesetzten geschützten LB ausgeschlossen werden. Absehbar wird sich unter Berücksichtigung der im Kap. 3.5 zusammengefassten Festsetzungen eine multifunktional wirksame, für viele Tiere und auch Insekten interessante Schnittstelle mit unterschiedlichen Lebensraumstrukturen im Randbereich des Plangebiets entwickeln.

Des Weiteren werden auch in Bezug auf das geplante, bedingt naturnah als Erdbecken angelegte Regenrückhaltebecken im Gebiet im Übergang zur freien Landschaft neue Strukturen für Feuchte liebende Arten wie Amphibien, Libellen und andere Insekten etc. geschaffen, die sich positiv auf die Artenzusammensetzung im Raum auswirken können. Für die für das Becken aus Verkehrssicherheitsgründen erforderliche Einfriedung werden gleichermaßen wie auch für den Zaun im südlichen Randbereich zur Abgrenzung des WA2 zu den

Siekbereichen Kleintierdurchlässe mit entsprechendem Bodenabstand von 15 - 20 cm über dem anstehenden Gelände berücksichtigt / festgesetzt, sodass diese zum einen nicht isoliert im Raum liegen und zum anderen irrtümlicherweise hinter die Einfriedung geratene Kleinsäuger etc. auch wieder aus dem eingezäunten Bereich hinauskommen können. Gleiches Vorgehen wird auch für andere Einfriedungen im Gebiet empfohlen.

Ebenfalls können auch in den z. T. sehr großzügigen Gartenparzellen ökologisch hochwertige Strukturen entstehen, die für den Siedlungsraum typische Arten unterschiedlicher Artengruppen (Vögel, Kleinsäuger, Insekten etc.) potenziell neue Lebensraumstrukturen bieten. Dazu trägt auch positiv bei, dass für die Vorgartenflächen per Festsetzung ausgeschlossen wird, dass diese als Kies- oder Schottergärten angelegt werden. Zudem wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass „Hausbäume“ zu pflanzen sind. Die private Grünfläche § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ soll mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt werden (siehe Kap. 3.2).

In Bezug auf die im Plangebiet gelegene ehemalige Hofstelle, die grundsätzlich von Gebäudebewohnenden Arten genutzt werden könnte, bleibt eine abschließende fachkundige Überprüfung noch kurz vor dem Abriss vorzunehmen. Details sind hierzu im Rahmen der Baugenehmigung zu regeln und mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford und der Stadt abzustimmen. Grundsätzlich sollte der Abriss in Jahreszeiten vorgenommen werden, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind (Herbst / Oktober). Nach Freigabe des Gebäudes ist der Abriss ohne Verzögerung bzw. sind in Abhängigkeit der bei der Begutachtung erzielten Ergebnisse ggf. kurzfristig noch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder auch funktionserhaltende Maßnahmen umzusetzen, bevor der Abriss abschließend vorgenommen werden kann. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Kap. 2.4.2 und Kap. 3.3).

Ergänzend dazu gilt grundsätzlich, dass Störungen durch Lärm und Licht zu vermeiden sind. Auch wenn sich die im Raum möglicherweise vorkommenden Arten und deren Individuen voraussichtlich an die bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen gewöhnt haben, sind insbesondere in Richtung des angrenzenden Freiraums Störungen zu minimieren. Dazu wird empfohlen, dass Lampen und Leuchten im Außenbereich nicht nur auf das Notwendige beschränkt werden, sondern in Anlehnung an die Vorgaben von UNEP / EUROBATS (2018) und (BfN 2019), zusätzlich Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten ausgerichtet werden, Beleuchtungszeiten – auch aus energetischen Gründen – minimiert und Beleuchtungsintensitäten reduziert werden (z. B. Abdimmern, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2.700$  Kelvin wirkt sich ebenfalls konfliktmindernd aus, da solche Leuchtmittel eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen und von

Fledermäusen kaum wahrgenommen werden. Auch hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (siehe Kap. 2.4.2 und Kap. 3.3).

In der Summe ist damit nach aktuellem Kenntnisstand keine erhebliche Betroffenheit von Tieren durch die Umsetzung der Planungen erkennbar. Vorausgesetzt wird, dass die im Kap. 2.4.2 und auch im Kap. 3.3 gelisteten Hinweise zur Bauzeitenregelung sowie die noch ausstehende fachkundige Begutachtung der im Gebiet gelegenen Hofstelle vor einem Abriss Berücksichtigung finden. Unter Beachtung dieser sowie der zuvor genannten Festsetzungsdetails und Inhalte des Bebauungsplans sowie der bereits im Raum bestehenden Nutzungen und darüber bedingten Vorbelastungen können erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung sowie des gesetzlichen Artenschutzes des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auch das Eintreten eines Schadens, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen, die im Sinne des USchadG zu berücksichtigenden Arten sind, ist durch die Umsetzung der Planungen nicht erkennbar (siehe auch Kap. 2.4 „Artenschutz“).

Zur weiteren Steigerung der Strukturvielfalt im Gebiet wird zudem empfohlen, Freiflächen mit arten- und kräuterreichen regionalen Saatgutmischungen einzusäen, Nistkästen oder auch geeignete selbstreinigende Fledermauskästen, Fledermausbretter etc. aufzuhängen bzw. direkt bei der Planung der neuen Gebäude für Fledermäuse oder auch andere Artengruppen geeignete Strukturen einzubeziehen (z. B. Verbau von Hohlblocksteinen etc.).

### **Biologische Vielfalt**

Im Hinblick auf die mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Veränderungen für den Raum können angesichts der gesamtäumlichen Situation und siedlungsnahen Lage der Flächen einschließlich der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Sicherung und Aufwertung der südlichen Siek- und Waldrandbereiche im Übergang zur freien Landschaft erhebliche und weiträumig wirksame nachteilige Veränderungen für den Raum ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden auch die Anlage eines naturnah gestalteten RRB im Übergang zum Freiraum sowie verschiedene Festsetzungen zur Gestaltung, Durch- und Begrünung des Wohngebiets (u. a. Heckenpflanzung als Einfriedungen, anteilige Dachbegrünung, Ausschluss von Vorgartengestaltungen durch Schottergärten, Pflanzung von „Hausbäumen“ etc., Sicherung der alten Hofeichen) dazu beitragen, dass im Gegenzug zum Verlust von mäßig artenreichen Grünlandbereichen auch höherwertige Strukturen geschaffen werden. Auch können in den z. T. sehr großzügigen Gartenparzellen ökologisch hochwertige Strukturen entstehen, sodass in der Summe für die vor Ort bereits im Vergleich zu den natürlichen Standortbedingungen und ökologischen Potenzialen veränderte biologische Vielfalt durch die vorgesehenen Flächenentwicklungen im Vergleich zum Status quo keine erheblich nachteiligen Veränderungen zu erwarten sind.

### **2.3.3 Fläche**

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVPG neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

#### **2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 95 umfasst eine Fläche von rund 3,42 ha, der den rund 2,2 ha großen Geltungsbereich der 10. FNP-Änderung einbezieht. Innerhalb der Gesamtkulisse sind bisherige Flächenversiegelungen und Bebauungen nur in sehr geringem Maße durch den Vorsteherweg und die örtliche ehemalige Hofstelle vorhanden (ca. 1.200 m<sup>2</sup>). Grundsätzlich ist jedoch aufgrund der im westlichen Teil der für das neue

Wohngebiet vorgesehenen Flächen anteilig schon im Flächennutzungsplan bestehenden Darstellung von Wohnbaufläche (siehe Abb. 3 links) für einen gewissen Flächenanteil auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bereits eine arrondierende Entwicklung des Pödinghauser Siedlungsrandes als fachlich vertretbar eingestuft worden und städtebaulich vorgesehen.

### **2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse wahrscheinlich zumindest anteilig kurzfristig nicht verändern. Die landwirtschaftliche Nutzung würden voraussichtlich weiterhin fortgeführt werden und auch die übrigen anteiligen Nutzungen beibehalten. Eine Ausnahme bilden die westlichen Teilbereiche, die anteilig im FNP der Stadt Enger bereits als Wohnbaufläche dargestellt sind (siehe Abb. 3 links). Die Bebauung dieser Flächenanteile wäre mittels der Aufstellung und Umsetzung eines Bebauungsplans möglich. Allerdings ist in diesem Fall – ohne die die Wohnbauflächenkulisse erweiternde 10. FNP-Änderung – dann auch weiterhin eine bauliche Entwicklung im Bereich südlich des Elsternweges grundsätzlich möglich, wo die 10. FNP-Änderung parallel eine Rücknahme von Wohnbauflächen vorsieht.

### **2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)**

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Eine solche Prüfung ist im Vorfeld der angestrebten Bauleitplanverfahren erfolgt und zeigte im Standgebiet Enger und auch konkret im Ortsteil Pödinghausen keine Planungsalternativen, die der „Bodenschutzklausel“ entsprechen. Zudem ist der für den Bebauungsplan Nr. 95 abgegrenzte Geltungsbereich bereits zu einem Teil im FNP als Wohnbaufläche dargestellt und auf der vorbereitenden Planungsebene für eine Siedlungsentwicklung als geeignet eingestuft wurden. Nur die über die 10. FNP-Änderung abgedeckten Flächenanteile (rund 2,2 ha) sind bisher noch nicht für eine Bebauung angedacht gewesen. Unter Berücksichtigung der die FNP-Darstellung weiter konkretisierenden Festsetzungen des B-Plans werden diese arrondierenden Wohngebietsflächen jedoch nicht vollständig versiegelt werden. Anteilig sollen diese z. B. für eine bedingt naturnah gestaltete Regenrückhaltung (Erdböden mit Einsaat) genutzt werden oder werden als Wald bzw. als Maßnahmenfläche im Waldrandbereich und Grünflächen festgesetzt.

Des Weiteren kann die Planung insofern „flächensparend“ umgesetzt werden, als dass die Gebietskulisse schon heute gut an das vorhandene Straßennetz angebunden ist, sodass keine großräumigen neuen und mit Flächenbedarf einhergehenden Infrastrukturmaßnahmen zur Realisierung bzw. An- und Einbindung der Planflächen in den Bestand erforderlich werden. In diesem Zusammenhang sind arrondierende Planungen wie die vorliegende grundsätzlich in Bezug auf den Belang „Fläche“ einem neuen Siedlungsansatz vorzuziehen.

Dementsprechend ist zwar mit den vorliegenden Planungen ein eindeutiger Flächenbedarf verbunden, die dafür erforderlichen Flächeninanspruchnahmen werden jedoch so weit wie möglich reduziert. Dazu soll auch beitragen, dass in den Teilbereichen WA3 und WA4 zum flächensparenden Bauen eine Überschreitung der GRZ bis zu 0,8 für Tiefgaragen zulässig sein soll.

Zudem ist im kommunalen Gesamtkontext zu beachten, dass die Stadt Enger im Rahmen der 10. FNP-Änderung im Gegenzug zu der am Vorsteherweg vorgesehenen Wohnbauflächenenerweiterung in einer Größenordnung von rund 2,2 ha an andere Stelle des Stadtgebiets (südlich des Elsternweges) eine Teilrücknahme von Wohnbauflächen i. H. v. rund 2,4 ha Wohnbaufläche vornimmt. Diese sind zukünftig wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ darzustellen. Damit wird das Flächenverhältnis der im FNP der Stadt Enger abgesicherten Wohnbauflächen nach der Rechtskraft des 10. Änderungsverfahrens quantitativ in sich ausgeglichen sein.

#### **2.3.4 Boden**

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

### 2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Geologisch handelt es sich beim Landschaftsraum „Enger Hügelland (LR-IV-019)“ weitgehend um eine Liasmulde, die großflächig mit Löss überlagert wurde. Der Jurauntergrund aus Ton- und Tonmergelstein tritt sehr großflächig zu Tage – vorwiegend an den Taleinschnitten und auch inselhaft auf den Höhen. Es herrschen Parabraunerden oder stellenweise Pseudogley-Parabraunerden aus Löss vor. In den Kuppenlagen verwitterten die Fließerden des Keuper- oder Juraausgangsmaterials zu Braunerden. Dort wo sich die stauenden Tonschichten des Jura oder des Geschiebes durchdrücken, haben sich auf staufeuchten Bereichen Pseudogleye, z. T. Parabraunerde-Pseudogleye entwickelt. Unter Grundwassereinfluss haben sich in den Tälern lehmige Gleye gebildet, an einigen Stellen sind sogar Niedermoortorfe ausgebildet (LANUV NRW 2023a).

Dies bestätigt sich bei einer Auswertung der Bodenkarte BK50 (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2022) auch im Bereich der Planflächen. Flächendeckend steht hier Pseudogley (S3) der Bodeneinheit L3916\_S342SW3 an (siehe Abb. 12). Gleicher Bodentyp setzt sich auch umliegend fort. Der schluffige Lehmboden aus Löss des Pleistozäns hat sich aus den darunter liegenden Festgesteinsschichten aus Sand- und Tonstein gebildet. Es handelt sich um einen Boden ohne Grundwassereinfluss, aber mit mittlerer Staunässe, sodass er als mäßig wechselfeucht eingestuft wird und eine Versickerung nur mittels gedrosselter Ableitung erfolgen könnte. Die Ertragswerte der Bodenschätzung liegen mit 40 - 50 Bodenpunkten im mittleren Bereich. Allerdings ist die Gefahr vor Erosion genauso wie auch die nutzbare Feldkapazität hoch bzw. die Verdichtungsempfindlichkeit sogar sehr hoch. Insgesamt führen die genannten Bodeneigenschaften seitens des Geologischen Dienstes in NRW jedoch nicht zu einer Einstufung in die „schutzwürdigen“ Böden“ (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2018).

Auch im Ergebnis der Baugrunduntersuchungen zeigten sich am Standort unter dem Oberboden Lösslehme und verwitterter Tonstein. Die Durchlässigkeit der untersuchten Lösslehmproben wurde mit kf-Werten von  $5 \times 10^{-7}$  m/s bis  $5 \times 10^{-8}$  m/s abgeschätzt, sodass diese für eine planmäßige Versickerung im Sinne des Arbeitsblattes DWA-A 138 als ungeeignet erachtet wurden (UMTEC 2023).

Angesichts der bisher nur geringen baulichen Überprägung der Flächen ist in weiten Teilen noch von einer Ausprägung des genannten Bodentyps in natürlicher Form auszugehen. Nachhaltig veränderte Bereiche reduzieren sich auf ca. 1.200 m<sup>2</sup> durch die Versiegelungen im Bereich der ehemaligen Hofstelle und des Vorsteherwegs. Übrige Flächen sind bisher unbebaut und werden überwiegend als Grünland / Weide genutzt oder zählen zu den größtenteils bewaldeten Siekbereichen im Süden und Südosten der Plangebietskulisse.

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind vor Ort nicht bekannt<sup>4</sup>. Gleiches gilt für eine Belastung durch Kampfmittel. Auch im Ergebnis der genannten Baugrunduntersuchungen wurden bei den vorgenommenen Stichproben dahingehend keine Hinweise erbracht (UMTEC 2023).

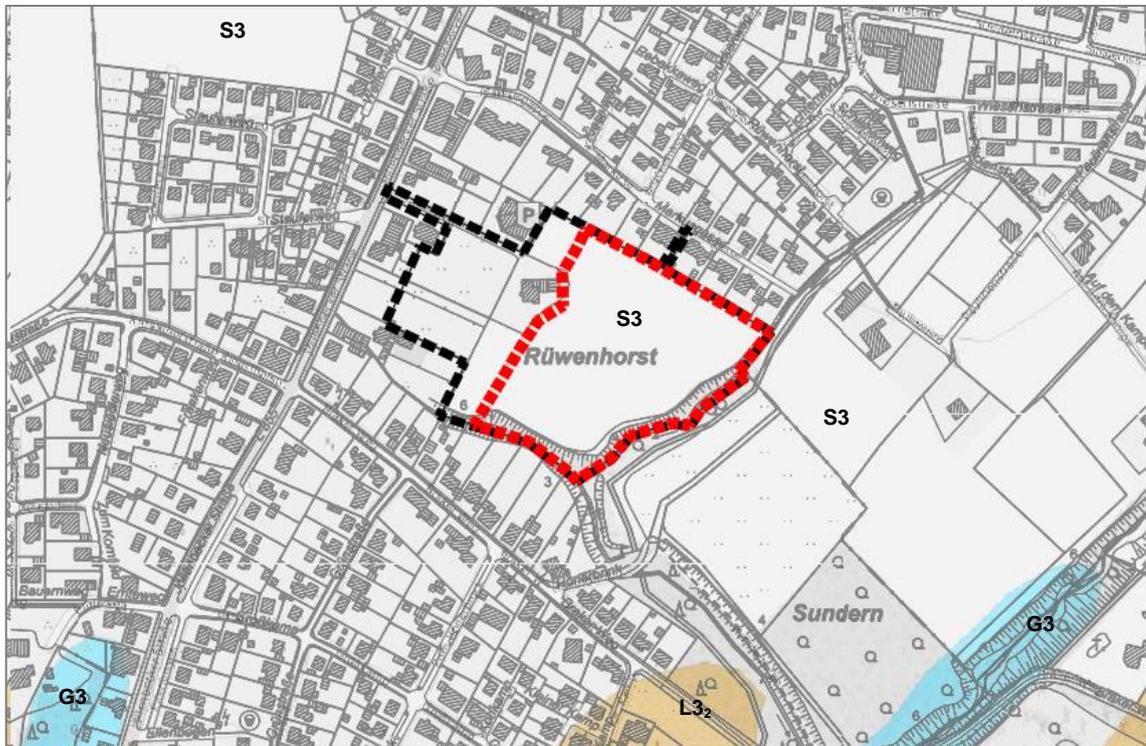


Abb. 12 Ausschnitt der Bodenkarte im Bereich der Planungen (B-Plan schwarze Linie, FNP-Änderungsbereich rote Linie) (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2022)

### 2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Durchführung der vorliegenden Planungen würden voraussichtlich trotzdem zumindest die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen vorgehaltenen Flächenanteile (siehe Abb. 3 links) absehbar einer baulichen Flächenentwicklung unterzogen werden. Übrige Gebietsabschnitte würden voraussichtlich weiterhin als Grünland etc. genutzt werden. Allerdings würde – ohne die die Wohnbauflächenkulisse erweiternde 10. FNP-Änderung – ggf. auch innerhalb der Wohnbaufläche im Bereich südlich des Elsterweges (ca. 2,4 ha) eine bauliche Nutzung erfolgen, wie sie derzeit über den FNP der Stadt Enger vorbereitet möglich ist. Die mit der 10. FNP-Änderung einhergehende Rücknahme von Wohnbaufläche in diesem Bereich zu Gunsten von „Fläche für die Landwirtschaft“ würde nicht erfolgen.

<sup>4</sup> siehe auch Stellungnahme im Rahmen der frühz. Beteiligung gem. BauGB seitens des Kreises Herford, Umwelt, Planen und Bauen (Stand: 27.03.2023)

### **2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)**

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2022). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“ und werden für die folgenden Bodenteilfunktionen vergeben:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

Dabei sind im Stadtgebiet Enger und speziell auch in Pödinghausen derzeit keine im Sinne des § 1a BauGB geeigneten bzw. „recyclebaren“ und damit für den Belang Boden konfliktärmeren Flächen vorhanden, die für die Deckung des Bedarfs an Wohnbauflächen genutzt werden könnten. Auch die derzeit im FNP noch als Wohnbaufläche dargestellte Kulisse am Elsterweg, die im Rahmen der 10. FNP-Änderung zurückgenommen werden soll, würde dahingehend keine konfliktärmere Lösung bieten.

In Bezug auf die vorliegend geplante Wohnbauflächenarrondierung umfasst der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 95, in den der kleinere 10. FNP-Änderungsbereich eingebunden ist, ca. 3,42 ha. Eine Betroffenheit von in NRW besonders geschützten Böden besteht in diesem Bereich nicht, sodass dahingehend den Grundsätzen des § 1a BauGB zumindest anteilig Rechnung getragen wird. Auch sind die Flächen bereits auf den vorgelagerten Planungsebenen (Landesentwicklungs- und Regionalplan) für eine Siedlungsentwicklung und Bebauung vorgesehen und werden im FNP der Stadt Enger zumindest

anteilig für Wohnbebauung vorgesehen. Eine bauliche Entwicklung ist damit vom Grundsatz her bereits geprüft und als möglich erachtet worden.

Unabhängig davon werden, mit Ausnahme der im südlichen / südöstlichen Randbereich bestandsorientiert festgesetzten Randstrukturen, weite Teile des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen nunmehr erstmalig verändert, bebaut und die bestehenden Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt. Um zumindest anteilig die für die Böden entstehenden Beeinträchtigungen zu minimieren, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen von späteren Bodenarbeiten bodenschonend zu arbeiten ist und die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“). Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen. Gleichzeitig ist gem. § 202 BauGB der Schutz des Mutterbodens zu gewährleisten. Hierbei ist insbesondere auf die hohe Verdichtungsempfindlichkeit der Böden innerhalb des Plangebiets Rücksicht zu nehmen.

Nicht bebaute Flächen sowie auch Böschungflächen des geplanten RRB sollten zudem als Schutz vor Erosion eingesät werden sowie Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze etc. möglichst flächenmäßig minimiert und mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die innere Erschließung des Gebiets flächensparend optimiert und für den überwiegenden Teil des geplanten WA eine GRZ von 0,3 festgesetzt, sodass unter Berücksichtigung der gem. § 19 BauNVO zulässigen Nebenanlagen insgesamt 55 % der Grundstücke unversiegelt bleiben. Auch die in den Teilbereichen WA3 und WA4 zum flächensparenden Bauen ermöglichten Tiefgaragen, durch die eine Gesamt-GRZ bis zu 0,8 ausgeschöpft werden darf, müssen mit Boden und Vegetation überdeckt werden. Durch die Mitnutzung vorhandener Straßen können zudem zusätzliche Flächenbedarfe und Bodeninanspruchnahmen für die äußere Anbindung des Gebiets minimiert werden.

Damit werden die durch die Umsetzung der Planungen erheblichen Beeinträchtigungen für den Belang Boden zumindest so weit minimiert, wie es mit den Planungszielen vereinbar ist.

### **2.3.5 Wasser**

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die

Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt (Kap. 2.3.2). Daran werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

### **2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Der Vorhabenbereich berührt weder festgesetzte oder vorläufig ermittelte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) noch festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG). Auch im Umkreis bis zu 3 km zu den Planflächen sind dahingehend keine Gebiete ausgewiesen (MKULNV NRW 2023).

Oberflächengewässer liegen innerhalb der Planflächen nicht vor. Jedoch verlaufen im Süden bzw. Südosten unmittelbar angrenzend in den hier tief eingeschnittenen und bewaldeten Kerbtälchen zwei namenlose Gewässerläufe, die Nebengewässer des Mühlenbachs bilden. Die Gewässer fallen nicht unter die meldepflichtigen Gewässer im Sinne der WRRL.

In Bezug auf das Grundwasser liegen die Planflächen im Bereich des Grundwasserkörpers „Südliche Herforder Mulde“ (EU-Code: DEGB\_DENW\_4\_2317)“. Der hier aus silikatisch-

karbonatischem Gesteinstyp bestehende, wenig ergiebige Kluft-Grundwasserleiter hat zwei Grundwasserstockwerke und zeigt nur eine geringe bis sehr geringe Durchlässigkeit auf. Der Körper ist Grundwasser-Mangelgebiet. Die Liasschichten sind nur im Muldenkern (oberer Lias) und auf wenigen Störungs- und Zerrüttungszonen in geringem Umfang wasserführend. Die lokalen Schmelzwassersedimente und die schmalen Talfüllungen einiger Bäche enthalten kleinräumige, teilweise nur temporäre Grundwasservorkommen. Nach Angaben des Grundwasserkörpersteckbriefs zum 3. Bewirtschaftungsplan WRRL (Monitorzyklus 2013 – 2018) weist der Grundwasserkörper sowohl einen guten chemischen als auch einen guten mengenmäßigen Zustand auf. Seine wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering (MKULNV NRW 2023).

### **2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten sind vorhabenunabhängig vor Ort nicht relevant. Neuanlagen von Oberflächengewässern sind unwahrscheinlich. Nachhaltige Veränderungen für den Grundwasserkörper sind gleichermaßen wie auch für das angrenzende Siek mit namenlosen Gewässerläufen nicht erkennbar.

Ohne die aktuell seitens der Stadt Enger angestrebten Bauleitplanverfahren würden zudem die Flächen im östlichen Gebietsabschnitt voraussichtlich vorerst im Status quo verbleiben und weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass zumindest im westlichen Bereich bereits im Flächennutzungsplan eine Entwicklung zu Wohnbauflächen vorgesehen ist (siehe Abb. 3 links), sodass diese Gebietsabschnitte angesichts des bestehenden Wohnbauflächenbedarfs in Enger voraussichtlich absehbar trotzdem dem Siedlungsraum zugeführt werden würden. Zudem würde die an anderer Stelle im Stadtgebiet von Enger im Zuge der 10. FNP-Änderung vorgesehene Teilrücknahme von Wohnbaufläche (Bereich südlich des Elsternweges, ca. 2,4 ha) zu Gunsten von „Fläche für die Landwirtschaft“ nicht erfolgen.

### **2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)**

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten. Dabei sind bzgl. der vorliegenden Planungen sowohl mögliche Beeinträchtigungen von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten als auch Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern zu prüfen.

Auf Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete hat dabei die Umsetzung der Planungen aufgrund der räumlichen Abstände (siehe Kap. 2.3.5.1) keine Relevanz.

Da zudem die angrenzenden namenlosen Gewässerläufe keine meldepflichtigen Gewässer im Sinne der WRRL sind, sind im Rahmen der Umsetzung der Planung auch diesbezüglich keine besonders zu berücksichtigenden Ziele und Belange der Wasserwirtschaft zu beachten. Trotzdem sind sowohl eine Verschlechterung der Gewässer durch stoffliche Einträge als auch deutliche hydraulische Veränderungen auszuschließen. Gleichermaßen gilt es auch, trotz seiner geringen wasserwirtschaftlichen Bedeutung und des bestehenden guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustands, Veränderungen für den Grundwasserkörper zu minimieren.

Beide Sachverhalte können durch das für das Plangebiet entwickelte Entwässerungskonzept abgedeckt werden (Details siehe Begründung). Dabei ist im Hinblick auf den wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz (§ 1 WHG und § 51a LWG NRW) zu berücksichtigen, dass die örtlichen Böden keine besondere Versickerungseignung zeigen. Dementsprechend ist im Ergebnis der Entwässerungsplanung, die im Zuge der Planfortführung eng mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Herford abgestimmt wurde, vorgesehen, die abwassertechnische Erschließung des neuen Quartiers im Trennsystem vorzunehmen (getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenwasser). Hierfür werden die erforderlichen Schmutz- und Regenwasserkanäle in den Trassen der geplanten Verkehrsflächen verlegt. Die Trassierung wird, dem Gefälle des Geländes folgend, nach Südosten in Richtung des hier verlaufenden namenlosen Nebengewässers des Jöllenbecker Mühlenbaches verlegt.

Die Schmutzwasserkanalisation muss am südlichen Plangebietsrand dieses Gewässers unterqueren und kann dann an den dort vorhandenen Hauptsammler angeschlossen werden und wird dann über die Bestandskanalisation ordnungsgemäß zur Kläranlage weitergeleitet.

Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser wird aufgrund der im Gebiet für eine Versickerung ungeeigneten Böden (siehe Kap. 2.3.4.1) im Ergebnis einer im Vorfeld vorgenommenen Alternativenprüfungen in einem Regenrückhaltebecken gesammelt, das im nordöstlichen Randbereich des geplanten Wohngebiets verortet wird. Das Becken soll in offener Erdbauweise angelegt und durch eine Einsaat bedingt naturnah gestaltet werden (Festsetzungsdetails siehe Kap. 3.2). Es dient der Drosselung des Wassers vor der Einleitung in das angrenzende namenlose Gewässer auf den natürlichen Landabfluss. Als Einleitungsstelle wird eine strukturell bereits beeinträchtigte Stelle am Gewässer genutzt, wo sich gegenwärtig eine Überfahrt mit Durchlass befindet. Mittels dieses Vorgehens sind nach derzeitigem Kenntnisstand nachhaltige Veränderungen für das Gewässer auszuschließen. Details sind der Begründung zu entnehmen.

Des Weiteren wird über die Festsetzungen des Bebauungsplans und auch die zukünftigen Darstellungen des FNP sichergestellt, dass der parallel zu den beiden im Siek verlaufenden Gewässerläufen festgesetzte Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab Mittelwasserstand von Bebauungen freigehalten wird. Im Bebauungsplan wird dazu eine Kombination verschiedener Festsetzungen getroffen (siehe Kap. 1.2 Abschnitt „Bauleitplanung“), die die

Bestandssituation sichern und keine Bebauungen zulassen. Im FNP erfolgt die Darstellung „Grünfläche“ und „Wald“.

Darüber hinaus werden verschiedene weitere Festsetzungsdetails im Bebauungsplan Nr. 95 verankert, die dazu beitragen werden, mögliche verbleibende Beeinträchtigungen für den Belang Wasser zu minimieren. Sie zielen darauf ab, die natürlichen Parameter im Gebiet in Bezug auf die Luftfeuchtigkeit, Verdunstung, Abfluss etc. und damit auch für den Grundwasserkörper bei einer Umsetzung der Planungen möglichst wenig zu verändern. Insbesondere zählen dazu folgende Plandetails (Festsetzungen siehe Kap. 3.2):

- Festsetzung einer reduzierten GRZ von 0,3 für fast alle WA-Abschnitte
- Sicherung der beiden bestehenden alten Hofeichen
- Erhalt und Schutz der Waldrandstrukturen im Übergang zur freien Landschaft und dem angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil mittels verschiedenen Festsetzungen mit entsprechenden Nutzungsaufgaben
- Anteiliges Pflanzgebote im Randbereich des WA2
- Ausschluss von nicht-wasserdurchlässigen Sperrschichten (z.B. Abdichtungsbahnen) und das Anlegen von Kies- oder Schottergärten in den Vorgartenflächen
- Schaffung von Flächen für eine naturnahe Regenrückhaltung
- Nutzung von Regenwasser-Zisternen im WA. Auf jedem Baugrundstück soll Niederschlagswasser in einer Zisterne gesammelt werden. Das festgesetzte Mindest-Fassungsvermögen beträgt 0,75 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> Grundstück, mind. jedoch 4 m<sup>3</sup>.
- Begrünungspflicht von neuen Flachdächern ab 15 m<sup>2</sup> (mind. extensive Gründächer) wie z. B. Carports und Garagendächer

Mittels der genannten Punkte können nach derzeitigem Kenntnisstand in der Summe erhebliche Umweltauswirkungen auf den Belang Wasser bei einer Umsetzung der örtlichen Bauleitplanverfahren ausgeschlossen werden. Details sind im Zuge der Umsetzung und der im Sinne des LWG NRW und WHG erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrensschritte frühzeitig mit der unteren Wasserbehörden des Kreises Herford abzustimmen bzw. mit entsprechender Vorlaufzeit zu beantragen.

### **2.3.6 Klima und Luft**

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

### **2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

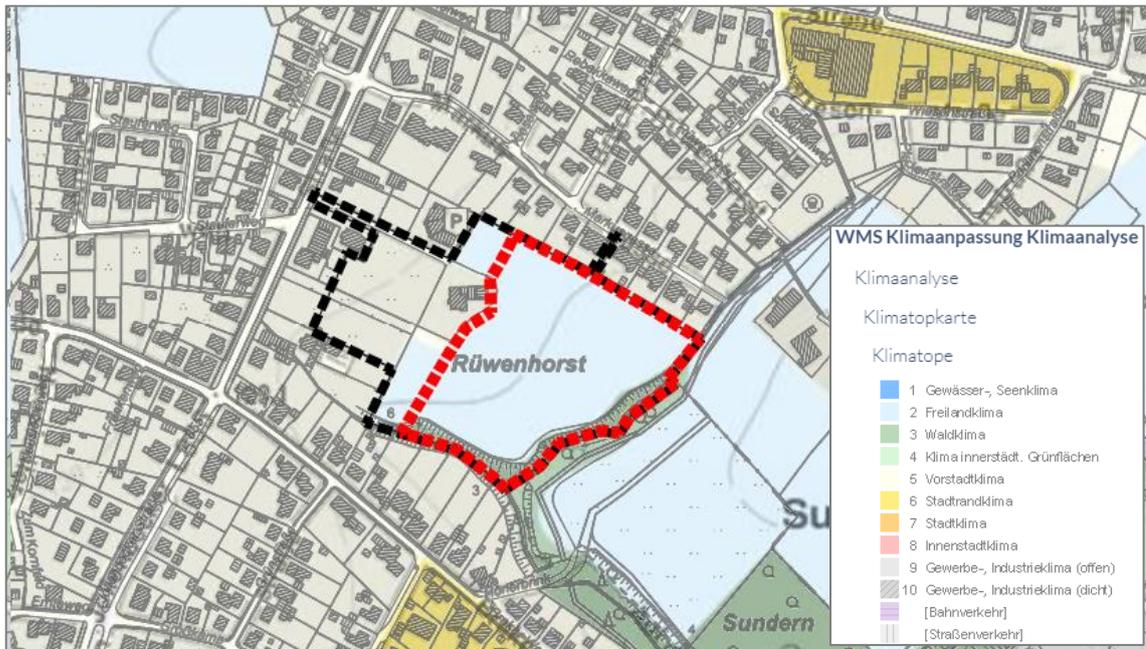
Insgesamt liegt NRW und damit auch die Stadt Enger und der Bereich Pödinghausen im Einflussbereich des atlantischen bis subatlantischen Klimas mit vorherrschenden westlichen Winden, milden Wintern und kühlen Sommern. Die jährlichen Durchschnittstemperaturen vor Ort lagen in den letzten Jahren im Bemessungszeitraum zwischen 1991 - 2020 bei ca. 9,9°C, die Niederschlagsmengen bei rund 836 mm pro Jahr. Die Sonnenscheindauer belief sich auf ca. 1.597 Stunden pro Jahr. Im Vergleich zu dem Bemessungszeitraum der Klimanormalperiode bzw. der WMO-Referenzperiode 1961 - 1990 ist bzgl. der genannten klimatischen Gegebenheiten schon heute sowohl ein Temperaturanstieg um 1°C (von 8,9°C kommend), ein Anstieg an jährlichen Sonnenstunden um 142 h (von 1.455 h kommend) als auch eine gewisse Erhöhung des jährlichen Niederschlags um rund 12 mm (von 824 mm kommend) zu vermerken (LANUV NRW 2023c).

Zudem ist bzgl. der kleinklimatischen bzw. geländeklimatischen Gegebenheiten prinzipiell zwischen sich schnell erwärmenden und eher negativ wirkenden Siedlungsflächen sowie Strukturen wie offenen landwirtschaftlichen Bereichen, Wald, Gewässern etc. zu unterscheiden, die durch Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen können. Vor diesem Hintergrund sind die im Wesentlichen durch Grünland geprägten Planflächen ebenso wie der weitere südöstliche Freiraum und die dort vorhandenen Flächen als potenzielle Kaltluftentstehungsflächen mit einer grundsätzlich guten Durchlüftung einzustufen. Ergänzend dazu ist dem im Bereich des Sieks stockenden Wald eine Filterwirkung zuzuschreiben.

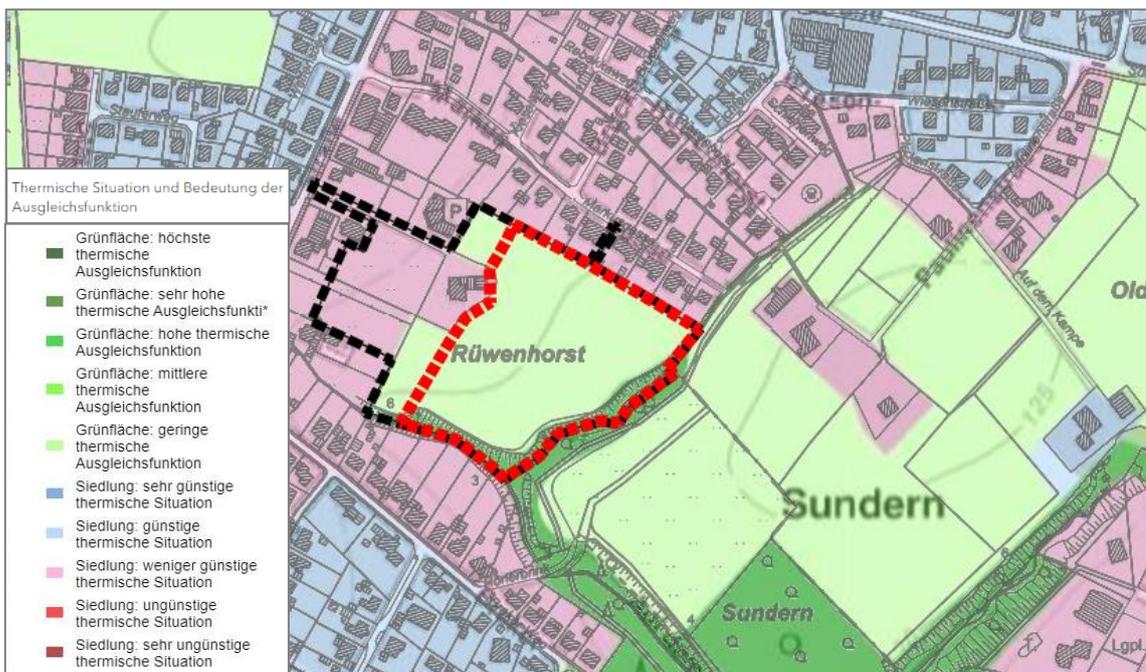
Die umliegenden Wohnlagen übernehmen hingegen weder eine klimatische noch lufthygienische Ausgleichsfunktion, können aber durch die bestehende Durchmischung mit Bauflächen und Gärten etc. eine Wärmebildung im Wesentlichen in sich „abfangen“, sodass diese in der Summe keinen für das Lokalklima sehr ungünstigen „Lastraum“ bilden. Das spiegelt sich auch in der Karte der „Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse“ des LANUV NRW (2023c) wider, die wiederum auf der Karte der Klimatope aufbaut (siehe Abb. 13 und Abb. 14).

In der Karte der Klimatope (siehe Abb. 13) wird das Plangebiet im Bereich des Grünlands als „Freilandklima“ eingestuft. Der in der Gebietskulisse Vorsteherweg gelegene und auch die ehemalige Hofstelle werden gleichermaßen wie auch die umliegenden Wohnlagen von Pödinghausen zum Klimatop „Vorstadtklima“ zusammengefasst. Die Waldstrukturen im Bereich des Sieks zählen zum „Waldklima“ und „Klima innerstädtischer Grünflächen“. Die Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse stuft darauf aufbauend die Planflächen im Wesentlichen in die Kategorie „Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion“ ein, die im

Bereich des Vorsteherwegs und der Hofstelle um Flächen der Kategorie „Siedlung mit weniger günstiger thermischer Situation“ ergänzt werden (siehe Abb. 14). Solche Funktionsbereiche schließen mit Ausnahme des im Südosten gelegenen Freiraums auch nördlich, südlich und westlich an.



**Abb. 13** Auszug aus der Karte der Klimatope (LANUV NRW 2023c) im Bereich der Planungen (Geltungsbereich B-Plan schwarz, FNP-Änderungsbereich rot)



**Abb. 14** Kartenausschnitt „Klimaanalyse Gesamtbetrachtung“ (LANUV NRW 2023c) im Bereich der Planungen (Geltungsbereich B-Plan schwarz, FNP-Änderungsbereich rot)

### **2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Durchführung der vorliegenden Planungen würden voraussichtlich dennoch zumindest die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen vorgehaltenen Flächenanteile (siehe Abb. 3 links) einer baulichen Flächenentwicklung unterzogen werden. Übrige Gebietsabschnitte würden voraussichtlich weiterhin als Grünland etc. genutzt werden, sodass der Anteil von Frei- bzw. „Grünflächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion“ insgesamt etwas höher bleiben würde.

### **2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)**

Das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Das wesentliche Ziel ist gemäß § 3 Abs. 1 KSG, die bundesweiten Treibhausgasemissionen schrittweise zu reduzieren. Das KSG enthält mit § 13 ein allgemeines Berücksichtigungsgebot, sodass die Ziele dieses Gesetzes auch im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen sind. Im § 13 Abs. 1 S.1 KSG heißt es, dass die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Weiterhin besteht die Verpflichtung bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung zu prüfen, wie damit jeweils zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG beigetragen werden kann. Gemäß § 13 Abs. 2 KSG heißt es zudem:

*„Kommen mehrere Realisierungsmöglichkeiten in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Ziel der jeweiligen Maßnahme solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Maßnahme zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. Mehraufwendungen sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminderung stehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten“.* Weiterhin heißt es in § 13 Abs. 3 KSG: *„Bei der Anwendung von Wirtschaftlichkeitskriterien sind bei vergleichenden Betrachtungen die dem Bund entstehenden Kosten und Einsparungen über den jeweiligen gesamten Lebenszyklus der Investition oder Beschaffung zugrunde zu legen.“*

Vor dem rechtlichen Hintergrund des § 13 KSG geht es also vor allem um eine Beurteilung, welche klimaschädlichen Treibhausgasemissionen (THG) mit einem Vorhaben verbunden sind und wie sich diese ggf. reduzieren lassen. Dabei ist gemäß Anlage 1 KSG (zu den §§ 4 und 5 KSG) bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen in verschiedene Sektoren zu differenzieren. In der Regel sind nach dieser sektoralen Aufteilung im Rahmen der Umsetzung von Bauleitplanverfahren eine Vielzahl von Sektoren betroffen. Bei einer Angebotsplanung, wie sie mit den vorliegenden Planungen angestrebt wird, sind diese jedoch trotz der in Teilen schon vorliegenden Konkretisierung für die späteren Nutzungsformen nur

sehr überschlägig zu benennen, da sich die abschließenden Informationen und Details zur Umsetzung der Planungen im Wesentlichen erst auf der Ebene der Baugenehmigung konkretisieren und beurteilen lassen. Grundsätzlich können mögliche vorhabenbedingte sektorale Emissionen beispielsweise „Verkehr“ (Emissionen durch Ziel- und Quellverkehr), „Industrie“ (Bau und Unterhaltung der Gebäude, Herrichtung von Infrastrukturmaßnahmen etc.), „Gebäude“ (Verbrennung von Brennstoffen in Haushalten sowie sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbrennung von Brennstoffen), „Abfallwirtschaft und Sonstiges“ (Abfall und Abwasser etc.) oder auch „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ (z. B. Landnutzungsänderungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen) sein.

Dabei gilt für die Umsetzung der Planungen auch, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen des BImSchG zu berücksichtigen und erhebliche Belastungen für jede sich ansiedelnde Nutzung auszuschließen sind, was im Hinblick auf die vorliegend angestrebte Wohngebietsentwicklung absehbar gegeben ist. Weder die geplanten Darstellungen im FNP noch die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 95 werden Nutzungen zulassen, die erhebliche Immissionen hervorrufen. Auch werden in einem WA grundsätzlich auch mögliche Nutzungsformen wie Gartenbaubetriebe und Tankstellen z. B. explizit ausgeschlossen.

Des Weiteren werden im Sinne der zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen, die sich insbesondere aus dem KSG, BImSchG und BNatSchG ergeben, u. a. folgende konfliktmindernde Inhalte für die Entwicklung eines möglichst nachhaltigen Wohngebiets berücksichtigt im Bebauungsplan verankert. Diese tragen in der Summe dazu bei, dass für das örtliche Kleinklima keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbleiben werden und auch das neue Wohnquartier klimatisch in sich ausgeglichen sein wird bzw. keine Wärmeinsel durch das neue Wohnquartier entsteht.

- Festsetzung einer offenen Bauweise für eine gute Durchlüftung der Planflächen
- Festsetzung einer überwiegend reduzierten GRZ von 0,3, sodass unter Berücksichtigung der gem. § 19 BauNVO zulässigen Nebenanlagen insgesamt 55 % der Grundstücke unversiegelt bleiben müssen und als Gärten etc. zu gestalten sind.
- Flächenanteile im WA3 und WA4, die die GRZ bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,8 durch Tiefgaragen überschreiten, sind mit Boden und Vegetation zu bedecken.
- Sicherung der beiden bestehenden alte Hofeichen
- Erhalt und Schutz der Waldrandstrukturen im Übergang zur freien Landschaft und dem örtlich geschützten Landschaftsbestandteil mittels verschiedener Festsetzungen mit entsprechenden Nutzungsaufgaben und Pflanzgeboten
- Begrüpfungspflicht von neuen Flachdächern ab 15 m<sup>2</sup> (mind. extensive Gründächer) wie z. B. Carports und Garagendächer
- Festsetzung einer Solarmindestfläche
- Anpflanzung von „Hausbäumen“

Zum Ausgleich unvermeidbarer Flächenversiegelungen und Biotopwertverluste sind zudem gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, die i. d. R. bereits aufgrund einer allgemeinen Aufwertung von Werten und Funktionen des Naturhaushalts auch positive Wirkungen auf das Klima haben (z. B. erhöhte CO<sub>2</sub>-Bindung in Pflanzen und Boden aufgrund von Nutzungsextensivierungen). Dies ist im Hinblick auf die für die Planungen in Anwendung gebrachten Kompensationsmaßnahmen (siehe Kap. 3.5) gegeben. Hier wurde vor einigen Jahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford eine Waldaufwertung vorgenommen und die Fläche als Ökokonto anerkannt.

Die Planungen entsprechen somit den gesetzlichen Bestimmungen des KSG, BImSchG und BNatSchG. Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Belang werden ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem geplanten Wohngebiet aufgrund der getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen künftig um Siedlungsbereiche mit günstiger thermischer Situation handelt.

### **2.3.7 Landschaft**

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

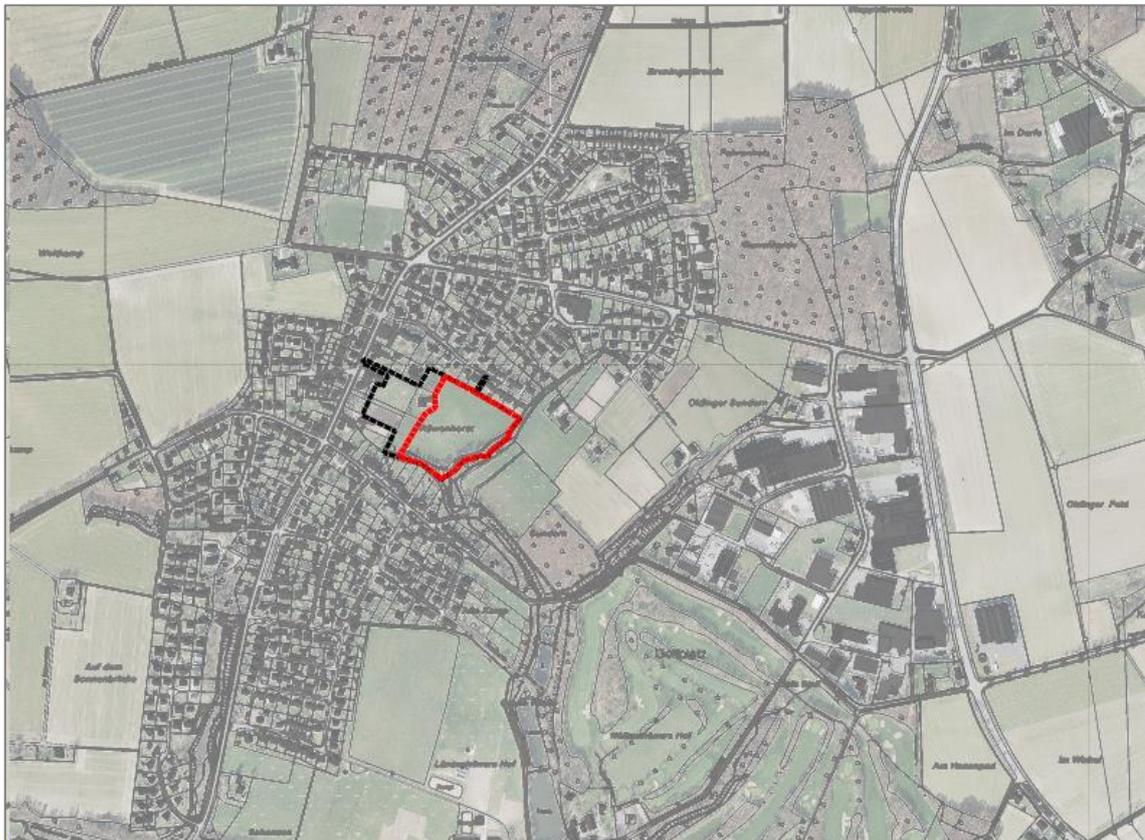
#### **2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Das Plangebiet liegt naturräumlich im Landschaftsraum „Enger Hügelland (LR-IV-019)“ der Großlandschaft Weserbergland bzw. der naturräumlichen Haupteinheit „Ravensberger Hügelland (NR-531)“ mit der Untereinheit „Quernheimer Hügel- und Bergland“. Dieser wird im Norden durch den Niederungsbereich der Else und im Osten durch die Werre- bzw. die Aa-niederung begrenzt. Das Enger Hügelland ist in einem breiten Streifen im Norden flachwellig, teilweise aus ebenen, erhöhten Platten aufgebaut und von zahlreichen zur Else entwässernden Fließgewässern zertalt. Im Süden ist der überwiegende Teil des Landschaftsraums tief und stark verzweigt, von zur Else oder zur Werre entwässernden Talsystemen zertalt und weist ein unübersichtliches, stark reliefiertes Gelände auf. Die Höhenunterschiede im Landschaftsraum betragen etwa 100 m. Durch die günstige Lage zur Weser und Werre und wegen der Lössböden gehört dieser Landschaftsraum zu den uralten Siedlungs- und Ackerbauregionen (LANUV NRW 2023a).

Auch vor Ort zeigt sich innerhalb der Planflächen überwiegend eine landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grünland, an die sich im Süden und Südosten ein typisches Kerbtälchen

(Siek) mit Waldstrukturen anschließt. Durch das Siek besteht eine deutliche Zäsur und landschaftliche Abschirmung bzw. Trennung der dadurch eher isoliert verbliebenen Freifläche innerhalb des Plangebiets gegenüber dem östlich des Tals anschließenden Freiraum mit größeren zusammenhängenden Freiflächen. Im Norden, Südwesten und Westen schließt hingegen der bestehende Siedlungsrand von Pödinghausen mit hier überwiegend bis zu 2-geschossiger Wohnbebauung in Form von Ein- und Mehrparteienhäusern an. Hier sind die Flächen bereits dem Freiraum entzogen (siehe Abb. 15).

Insgesamt haben die von Nordwesten (ca. 128 m üNN) nach Südosten (ca. 121 m üNN) abfallenden Flächen durch die genannten „rahmengebenden“ Strukturen keine besondere Fernwirkung. Als markante, die Örtlichkeit kleinräumig prägende Strukturen sind innerhalb der Fläche die beiden alten Hofeichen zu nennen (siehe Abb. 8).



**Abb. 15** Lage der arrondierenden Planflächen im Luftbild großräumlich

Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler sind vor Ort nicht vorhanden. Das südöstlich gelegene Siek ist jedoch als geschützter Landschaftsbestandteil über den Landschaftsplan ausgewiesen (siehe auch Kap. 1.2 Abschnitt „Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche“). Im Hinblick auf den Belang „Landschaft“ bildet dieser die wertvollsten und prägendsten Strukturen im Raum ab.

### **2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Ohne die Durchführung der vorliegenden Planungen würden voraussichtlich trotzdem zumindest die bereits im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen vorgehaltenen Flächenanteile (siehe Abb. 3) einer baulichen Flächenentwicklung unterzogen werden. Übrige Gebietsabschnitte würden voraussichtlich weiterhin als Grünland etc. genutzt werden. Allerdings würde dann ggf. auch innerhalb der Wohnbaufläche im Bereich südlich des Elsternweges (ca. 2,4 ha) eine bauliche Nutzung erfolgen, wie sie derzeit über den FNP der Stadt Enger vorbereitet möglich ist. Die hier mit der 10. FNP-Änderung parallel geplante Rücknahme von Wohnbaufläche zu Gunsten von „Fläche für die Landwirtschaft“ würde dann an dieser Stelle nicht erfolgen. Allerdings würde der Siedlungsabstand zum Siek hin ohne die Umsetzung der Planung deutlich ausgeprägter bleiben.

### **2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)**

Insgesamt haben Neubauf Flächen, wie sie durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen planungsrechtlich abgesichert werden sollen, generell eine weitere Urbanisierung der Landschaft zur Folge. Allerdings ist vor Ort zumindest im westlichen Teilbereich bereits durch die vorbereitende Bauleitplanung (FNP der Stadt Enger) eine arrondierende Siedlungsentwicklung vorgesehen. Solche arrondierenden Planungen sind, auch wenn nunmehr vor Ort eine stärkere Ausweitung des Siedlungsrandes nach Osten angestrebt wird, immer einer Neuansiedlung bzw. einer größeren Freiflächeninanspruchnahme im Freiraum vorzuziehen, um einer Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken. Die vorgesehenen Planflächen sind im Wesentlichen von drei Seiten – im Norden, Westen und Südwesten – von bestehenden Bebauungen umgeben. In Kombination mit der im Vorhabenbereich gelegenen ehemaligen Hofstelle und dem Vorsteherweg, der schon heute eine gewisse „Basiserschließung“ der Flächen ermöglicht, ist die Planungskulisse damit bereits deutlich vorgeprägt und wird für eine das Landschaftsbild nicht erheblich störende Siedlungsentwicklung als geeignet gesehen. Dies wird ermöglicht, indem die im Übergang zum Freiraum bestehenden Siekabschnitte mit Wald gesichert werden. Grundsätzlich orientiert sich die geplante Siedlungsentwicklung an dieser „Landmarke“, die auch nördlich im Bereich der Markusgasse als bestehende Zäsur für den Abschluss des Siedlungsrandes nach Osten gewählt wurde. Aufgrund dessen, dass die Bereiche des Sieks künftig über den Bebauungsplan gesichert werden und zudem entsprechende Abstände und Schutzmaßnahmen vorgesehen sind, werden Beeinträchtigungen des geschützten Landschaftsbestandteils minimiert. Die für die den Raum und das örtliche Landschaftsbild prägende Struktur bleibt vollständig erhalten und wird auch weiterhin prägend sein.

Um eine negative Fernwirkung der Flächen auch zukünftig auszuschließen, werden zudem die für die Wohnbauflächen zulässigen Gebäudehöhen je nach Dachform durch klare Definitionen der zulässigen maximalen First- oder Gebäudehöhen definiert, die sich in die

umliegenden Bebauungen einpassen werden. Darüber wird sichergestellt, dass eine an den umliegenden Bestand angepasste Flächenentwicklung ohne herausstechenden Geschossflächenbau erfolgt. Ergänzend dazu werden mittels Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW das Landschaftsbild und Raumerlebnis möglicherweise störende Baustoffe und Materialien, Farben etc. ausgeschlossen, um mögliche Konflikte und denkbare Beeinträchtigungen zu minimieren.

Auch werden die beiden markanten Altbäume im Gebiet (ehemalige Hofeichen) gesichert und in die Planungen im Bereich eines Quartiersplatzes eingebunden, der als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Quartiersgrün“ festgesetzt wird (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

In der Summe werden damit nachhaltig erheblich negative Veränderungen für den Gesamt- raum durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen ausgeschlossen. Dazu trägt auch bei, dass additiver Flächenbedarf für Infrastrukturmaßnahmen bzw. Verkehrsflächen aufgrund der bestehenden guten Anbindung des Gebiets über den Vorsteherweg an das um- liegende Straßennetz geringgehalten werden.

### **2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff so- wohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

#### **2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)**

Das Planungsgebiet liegt im Bereich des im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regio- nalplanung für den Regierungsbezirk Detmold großflächig abgegrenzten Kulturlandschafts- raums Nr. 3 „Kernmünsterland“ (LWL 2017). Zudem ist vor Ort der großflächig für die Denkmalpflege bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Jöllenbeck – Enger – Herford (A 3.05)“ abgegrenzt (siehe Abb. 16). Innerhalb diesem liegt die Zielsetzung insbesondere darauf, die noch bestehenden, historisch gewachsenen für den Raum typischen Meierhöfe zu erhalten, deren vielfach im 18. Jahrhundert entstandene Längsdielenhäuser mit streng geometrischen, barocken Fachwerkkonstruktionen und Ziergiebeln allein schon durch ihre bedeutende Größe das Umland optisch dominieren. Gleiches gilt für noch vorhandene alte Mühlen und historische Sichtbeziehungen.

Darüber hinaus fallen die Planflächen (siehe Abb. 16) in den großflächig abgegrenzten, für die Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Ravensberger Land (A 3.01)“, in dem seit der späten Bronzezeit eine intensive Besiedlung stattfand, die sich in einer Viel- zahl von Siedlungen der vorrömischen Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit mit ihren germanischen Gehöftanlagen widerspiegelt, zu der auch Enger zählt. Die noch

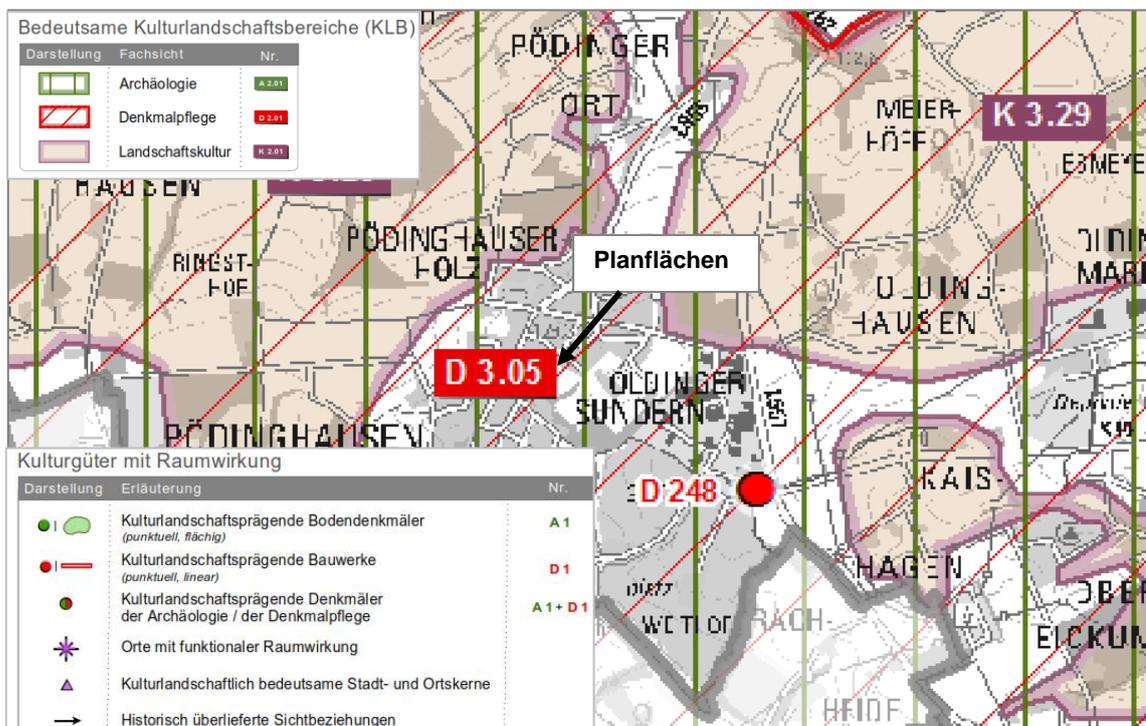
vorhandenen archäologischen Bodendenkmäler konzentrieren sich vielerorts auf die weiten Talbereiche und Hänge mit Bezug zu Wasserläufen (LWL 2017).

Kulturlandschaftsprägende Bauwerke sind gemäß Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Regionalplanung im Plangebiet und auch angrenzend nicht vorhanden (siehe Abb. 16).

Auch sonst sind nach aktuellem Kenntnisstand im Plangebiet keine Bau- und Bodendenkmale, Vorkommen von archäologischen Besonderheiten oder anderen geschützten Kultur- und sonstigen Sachgütern bekannt. Auch im Ergebnis der Baugrunduntersuchungen wurden bei den vorgenommenen Stichproben dahingehend keine Hinweise erbracht (UMTEC 2023).

Die innerhalb der Planflächen gelegene kleine, bis zuletzt noch zu Wohnzwecken genutzte Hofstelle unterliegt nicht dem Denkmalschutz.

Standortgebundene Bodenressourcen, Vorrangflächen, Fernleitungen etc. liegen ebenfalls nicht vor. Grundsätzlich können die landwirtschaftlichen Freiflächen innerhalb der Plangebietskulissen als ein „Sachgut“ angesehen werden. Die Flächen sind jedoch nicht Bestandteil eines auf Regionalplanungsebene vorgesehenen bzw. abgegrenzten „Landwirtschaftlichen Kernraums“ (siehe Abb. 2), sodass diese – auch aufgrund der Kleinparzellierung – keine besondere Bedeutung übernehmen. Darüber hinaus handelt es sich nicht um bedeutende Anteile zum Anbau von Feldfrüchten, sondern um eine ausschließliche Grünlandnutzung. Eine besondere Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft liegt nicht vor.



**Abb. 16** Ausschnitt aus den Darstellungen des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung“ (LWL 2017) für den Regierungsbezirk Detmold (Karte I)

### **2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Da den Planflächen keine besondere Bedeutung für die Belang Kultur- und sonstige Sachgüter zukommen, sind vorhabenunabhängig keine relevanten Veränderungen oder Beeinträchtigungen absehbar. Grundsätzlich wäre auch ohne die aktuell seitens der Stadt Enger angestrebten Bauleitplanverfahren im westlichen Gebietsabschnitt, wo die Flächen bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Enger eine Entwicklung zu Wohnbauflächen vorsehen, eine bauliche Entwicklung denkbar (siehe Abb. 3 links). Übrige Bereiche würden voraussichtlich vorerst im Status quo verbleiben.

### **2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)**

Bei einer Umsetzung der Planung sind angesichts der im Wesentlichen fehlenden Bedeutung der Flächen für Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen, nachhaltig negativen Auswirkungen zu erkennen.

Auch bezüglich der mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche ist zu relativieren, dass für weite Teile des Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 95 bereits eine bauliche Entwicklung auf FNP-Ebene vorbereitet wurde. Nur die über die 10. FNP-Änderung abgedeckten Flächenanteile (rund 2,2 ha) sind bisher noch nicht im FNP für eine Bebauung angedacht gewesen. Im Regional- und Landesentwicklungsplan zählen aber auch diese Teilbereiche überwiegend zu Flächen für Siedlungsentwicklungen. Zudem liegt die Gesamtfläche nicht innerhalb eines landwirtschaftlichen Kerngebiets und wird durch die angrenzenden Bebauungen und das östliche Siek von anderen Freiflächen „abgeschnitten“. Ein großer, zusammenhängender, für die Landwirtschaft relevanter Ackerschlag ist durch die Umsetzung der Planungen nicht betroffen.

Bei der Umsetzung der Planungen bleibt im Weiteren noch zu berücksichtigen, dass sofern im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt werden, diese gem. §§ 16, 17 DSchG NRW unverzüglich der unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen sind. Zudem ist die Entdeckung gem. § 16 Abs. 2 DSchG NRW bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist. Dabei wird angesichts der seitens des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld im Rahmen der nach BauGB durchgeführten frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahme (Stand 28.03.2023) vorgesehen, im Rahmen der Ausführungsplanung vorsorglich an verschiedenen Stellen Sondierungen vorzunehmen, um eine mögliche Betroffenheit auszuschließen bzw.

potenziellen Konflikten durch geeignete Maßnahmen begegnen zu können. Details hierzu werden in Abstimmung mit dem LWL im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen auf den Belang ausgeschlossen werden.

### **2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen**

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass vor Ort keine besonders herauszustellenden Wechselwirkungskomplexe vorhanden sind, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären. Eine gewisse Bedeutung kommt jedoch in diesem Zusammenhang den örtlichen Siekstrukturen mit Gewässerläufen, Wald, der Festsetzung als geschütztem Landschaftsbestandteil und der Funktion als Biotopverbundfläche zu. Da diese Strukturen aber durch die Umsetzung der Planungen nicht verändert oder baulich in Anspruch genommen werden, sondern als „grüne Pufferzone“ geschützt und gestärkt werden, sind auch für die hier bestehenden Wechselwirkungskomplexe keine Beeinträchtigungen erkennbar. Die Funktionen der Fläche bleiben insgesamt erhalten. Dies wurde in den Auswirkungsprognosen innerhalb der Kap. 1.2, 2.3.2.3 und 2.3.7.3 bereits herausgearbeitet.

## **2.4 Artenschutz**

### **2.4.1 Prüfverfahren für die artenschutzrechtliche Beurteilung und rechtliche Vorgaben**

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegenden Planungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, greifen für die Verfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des

Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].  
(Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind bzw. z. T. auch zu Gruppen und Gilden mit ähnlichen Lebensraumsprüchen zusammengefasst werden können. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Da in der Regel für solche häufigen, ubiquitären „Allerweltsarten“ davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sind diese in den meisten Fällen nicht vertieft und artspezifisch differenziert zu betrachten. Für diese Arten betreffen vorhabenbedingte Störungen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Auch sind die Arten i. d. R. flexibel in der Nutzung ihrer Habitatbestandteile, nutzen oftmals keine tradierten Altnester etc. und sind störungsempfindlich. Vor diesem Hintergrund kann in Bezug auf die mit den Planungen verbundenen Veränderungen für den Raum für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Störungen der lokalen Populationen, keine Beeinträchtigungen der gesamträumlichen ökologischen Funktion der Arten für ihre Lebensstätten sowie keine signifikant erhöhten Tötungsrisiken ausgelöst werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden (siehe auch Kap. 2.3.2, Abschnitte „Tiere“). Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Auch sind keine streng geschützten Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen und zu erwarten (siehe Kap. 2.3.2), sodass die nachstehende Artenschutzprüfung bzw. artenschutzrechtliche Beurteilung auf die ersten drei Fragen und Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (siehe oben) beschränkt werden kann.

Dazu ergänzend orientiert sich das Prüfverfahren der nachstehenden Kurzfassung zur Ermittlung der mit der Umsetzung der Planverfahren möglichen Betroffenheiten von Tier- und Pflanzenarten bzw. der Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG vom Grundsatz her an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei

Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW 2016). Des Weiteren wird die vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) speziell für die Bauleitplanung herausgegebene Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010) berücksichtigt.

#### **2.4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung**

Für die nachstehende Prüfung und Beurteilung im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes wurden gemäß den Vorgaben und Handlungsempfehlungen der im Kap. 2.4.1 genannten Literatur alle verfügbaren Informationen zum potenziellen örtlichen Artenspektrum eingeholt (siehe Kap. 2.3.2.1). Zusätzlich wurden vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen.

Die Verknüpfung dieser Basisdaten zeigt, dass für die vorliegenden Planungen die Stufe I (Vorprüfung) mit einer überschlägigen Prognose zur Klärung, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, für die Artenschutzprüfung ausreichend ist. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) zur Prüfung der Verbotstatbestände sowie die Prüfstufe III (Ausnahmeverfahren), wie sie nach dem gestuften Aufbau für eine Artenschutzprüfung nach den genannten Verwaltungsvorschriften und Handlungsempfehlungen ggf. vorzusehen sind, werden nicht erforderlich. Denn bezogen auf die Planungen wurde bereits im Kap. 2.3.2.1 und 2.3.2.3 herausgearbeitet, dass vor Ort die potenzielle Habitat- und Standorteignung für die im Sinne des § 44 BNatSchG zu betrachtenden Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Siedlungsnähe etc. nur eingeschränkt ist. Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Ebenfalls wurden vor Ort relevante Vorkommen bzw. eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und damit eine vorhabenbedingte Auslösung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG für Arten der Gruppen Amphibien, Reptilien, Fische und wirbellose Tiere ausgeschlossen und eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auf Arten der Gruppen Säugetiere – bzw. hier speziell Fledermäuse – und Vögel reduziert.

Jedoch wurden bereits aufgrund fehlender Habitatstrukturen auch Vorkommen bzw. eine Relevanz der Planflächen für die im örtlichen Messtischblattausschnitt (siehe Anlage 1) bekannten Arten Eisvogel, Feldschwirl, Neuntöter, Teichrohrsänger, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle und Zwergtaucher grundsätzlich ausgeschlossen. Für typische Offenlandbrüter wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn schließen hingegen die angrenzenden Vertikalstrukturen, die geringe Flächengröße etc. eine Eignung der Planflächen aus. Auch das anerkannte Informationssystem @Linfos des LANUV NRW enthält für diese Arten für den Raum keine Daten bzw. es liegen auch keine anderen Hinweise bzgl. einer Relevanz der Planflächen für Offenlandarten vor (LANUV NRW 2023a).

Zudem liegen mit Ausnahme von Daten zum Mäusebussard für die Plan- und angrenzenden Flächen auch sonst keine konkreten und aktuellen Nachweisdaten zu Nistplätzen von Arten wie Habicht, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz oder Waldohreule vor. Gleiches gilt auch für Schwalben und andere Singvögel wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall und Star (siehe ebenfalls Kap. 2.3.2.1). Für den Mäusebussard konnte hingegen sein noch 2019 seitens der Biologischen Station Ravensberg im unmittelbaren Randbereich der Planflächen erfasster Horst mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht in 2022 / 2023 nicht mehr bestätigt werden. Jagende oder überfliegende Tiere innerhalb der Planflächen wurden ebenfalls nicht beobachtet (siehe Anlage 2 und Kap. 2.3.2.1). Eine Inanspruchnahme von Horst- oder auch Tot- und bekannten Höhlenbäumen etc. ist mit der Umsetzung der Planungen zudem nicht verbunden, sodass auch dahingehend eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Habitatstrukturen ausschließen ist.

Die beiden im Gebiet bestehenden alten Hofeichen sowie auch die mit Gehölzen und Wald bestandenen Randbereiche zum angrenzenden Freiraum werden zudem zum Erhalt festgesetzt, sodass nur einzelne randliche Kleingehölze im Bereich des heutigen Gartens sowie im westlichen Randbereich für das örtliche Artenspektrum verloren gehen. Diesen ist aber keine essenzielle Bedeutung zuzuschreiben, sodass ihr Verlust unter Berücksichtigung einer Baufeldfreimachung in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG (siehe unten) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen wird. Die Randbereiche zum Siek und Freiraum hin werden hingegen mittels einer Kombination verschiedener Festsetzungen aus Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB, ergänzenden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und privaten Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit einem überlagernden Erhaltungsgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB so gesichert, dass diese auch weiterhin für Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden können. Zusätzlich sind mögliche Störquellen für diese Bereiche durch Lärm, Licht etc. in der Summe als gering einzustufen. Diese werden minimiert, indem festgesetzte Verkehrs- und Straßenflächen mit möglichen Beleuchtungen erst in deutlichem Abstand zu den Siekstrukturen festgesetzt werden. Dazwischen liegt das WA2, in dem die rückwertig festgesetzten Baugrenzen ab Siek abgesetzt sind, sodass mögliche Bebauungen nur vom Siek abgewandt entstehen werden. Zudem wird hier im Übergang zu den Waldrandbereichen innerhalb der privaten, gärtnerisch genutzten WA-Anteile ein Pflanzgebot für eine mind. 2-reihige und 2 m breite, durchgängige Hecke festgesetzt. Durch diese wird im Sinne des Artenschutzes eine klare räumliche und visuelle Zäsur geschaffen, die gärtnerisch genutzte Flächen und das Siek deutlich voneinander trennt, abschirmend wirkt und gleichzeitig Nistmöglichkeiten für störungsunempfindliche Arten schafft. Auch innerhalb der Gärten werden mittels Festsetzungen von Heckenpflanzungen, „Hausbäumen“ etc. neue Strukturen für solche Arten entstehen.

Ein Beleuchten des Sieks ist zudem nicht erlaubt und auch störende Lichtausbreitung aus angrenzenden Nutzungen dürfen nicht mehr als 0,1 lx betragen, was durch die Nutzung entsprechender Leuchtmittel (z. B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED) erzielt werden kann (EUROBATS 2019, S. 17 und S. 38.).

In der Summe werden durch diese Festsetzungen und Schutzmaßnahmen gegen Störeinflüsse für diese Strukturen mögliche Betroffenheiten potenziell in diesen Bereichen vorkommender Fledermäuse, Vögel oder auch anderer Arten ausgeschlossen. Mögliche Leitlinienfunktionen werden gleichermaßen gesichert wie auch potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Funktionen als Teilnahrungshabitat. Details zu den genannten Teilfestsetzungen sind dem Kap. 3.5 zu entnehmen.

Ergänzend dazu wird – wie im Kap. 2.3.2.3 Abschnitt „Tiere“ bereits thematisiert – in Anlehnung an die Vorgaben von UNEP / EUROBATS (2018) und (BFN 2019) ein entsprechender Hinweis zur allgemeinen Vermeidung von Störungen durch Licht bzw. zum Umgang mit Lampen und Leuchten im Außenbereich in die Plankarte aufgenommen.

Eine mögliche Bedeutung der für die Umsetzung der Planungen in Anspruch genommenen Freiflächen als essenzielles Nahrungshabitat kann im Hinblick auf die gesamträumliche Situation für die Gruppe ebenfalls ausgeschlossen werden. Es verbleiben nicht nur im Osten, unmittelbar angrenzend an die Planungen, zahlreiche Freiflächen mit z. T. ähnlicher Wiesennutzung, sondern es werden auch in Richtung Siek kleinräumig innerhalb der Planflächen Streifen der örtlichen Wiese erhalten, indem die Strukturen als Abstandsflächen zum Wald gesichert werden.

Damit ist nach aktuellem Kenntnisstand eine Betroffenheit aktuell genutzter Brutstätten der genannten Messtischblattarten oder auch anderer Vogelarten nicht erkennbar. Es bleiben jedoch die untenstehenden und auch im Kap. 3.3 gelisteten „Hinweise im Sinne des Artenschutzes“ zur Vermeidung von Störungen durch Licht und zu Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Diese lassen sich im Wesentlichen aus den gesetzlichen Bestimmungen des § 39 BNatSchG ableiten und werden vorsorglich für die Inanspruchnahme der Freiflächen außerhalb der Kernbrutzeit von Bodenbrütern erweitert.

Zusätzlich bleibt zu berücksichtigen, dass vor dem Abriss von Gebäuden, der grundsätzlich in Jahreszeiten vorgenommen werden sollte, in denen potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind und Fledermäuse i. d. R. noch aktiv sind (Herbst / Oktober), in Abstimmung mit der Kommune und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford eine fachkundige Begutachtung im Hinblick auf gebäudebewohnende Arten vorzunehmen ist. Nach Freigabe des Gebäudes ist der Abriss ohne Verzögerung vorzunehmen bzw. sind in Abhängigkeit der bei der Begutachtung erzielten Ergebnisse ggf. auch kurzfristig Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder auch funktionserhaltende Maßnahmen umzusetzen, bevor der Abriss abschließend vorgenommen werden kann. Details sind hierzu im Rahmen der Baugenehmigung zu regeln. Auch hierzu wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gleiches Vorgehen bzw. gleiche Auswirkungsprognose gilt im Wesentlichen auch für die Gruppe der Fledermäuse. Bekannte, besetzte Quartiere sind vor Ort nicht bekannt (siehe

Kap. 2.3.2.1). Grundsätzlich ist aber ein Vorkommen von einzelnen Tieren aller der im Messtischblattausschnitt gelisteten sechs Fledermausarten (siehe Anlage 1) im Raum möglich. Es ist sowohl eine Nutzung des im Plangebiet gelegenen Gebäudes als auch der beiden alten Hofeichen für Tagesverstecke möglich. Ebenso könnten für diese die grünlandgeprägten Planflächen Teilnahrungshabitat sein und die bewaldeten Siekbereiche eine Funktion als Leitlinie übernehmen. Dabei ist auch für diese Arten – wie auch oben bereits für die Gruppe der Vögel ausgeführt – zu relativieren, dass die beiden im Gebiet bestehenden alten Hofeichen sowie auch die mit Gehölzen und Wald bestandenen Randbereiche zum angrenzenden Freiraum mittels einer Kombination verschiedener Festsetzungen gesichert werden. Damit werden diese auch weiterhin genutzt werden können.

Für die Hofstelle gilt, dass diese – analog zu der vorherigen Ausführung für die Gruppe der Vögel – vor dem Abriss in Abstimmung mit der Kommune und der unteren Naturschutzbehörde des Kreise Herford durch eine fachkundige Person im Hinblick auf Gebäude bewohnende Arten zu untersuchen ist. In Abhängigkeit der bei der Begutachtung erzielten Ergebnisse bzw. bei einem Nachweis von Tieren oder aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ggf. kurzfristig Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder auch funktionserhaltende Maßnahmen umzusetzen, bevor der Abriss abschließend vorgenommen werden kann. Details sind hierzu im Rahmen der Baugenehmigung zu regeln (siehe oben). Unabhängig davon wird empfohlen, innerhalb des zukünftigen Wohngebiets geeignete selbstreinigende Fledermauskästen, Fledermausbretter etc. aufzuhängen oder auch bei der Planung der neuen Gebäude für die Gruppe geeignete Strukturen zu berücksichtigen (z. B. Verbau von Hohlblocksteinen etc.).

Im Bereich des geplanten naturnahen Regenrückhaltebeckens werden zudem wechselfeuchte Bereiche entstehen, die i. d. R. einen höheren Insektenanteil zeigen und damit auch wieder das Nahrungsangebot erhöhen. Das gilt auch für die im Gebiet festgesetzte Dachbegrünung, die die Reproduktion von Insekten fördern wird.

Des Weiteren können auch in den z. T. sehr großzügigen Gartenparzellen ökologisch hochwertige Strukturen entstehen, die den für den Siedlungsraum typischen Arten unterschiedlicher Artengruppen (Vögel, Kleinsäuger, Insekten etc.) potenziell neue Lebensraumstrukturen bieten.

Damit können im Hinblick auf die räumliche Gesamtsituation, die für den Raum bekannten Daten und die mit den vorliegenden Planungen verfolgten Zielsetzungen mögliche Verluste essenzieller Habitatbestandteile, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010), unter Berücksichtigung der nachstehenden Hinweise ausgeschlossen werden. Diese Hinweise zu zeitlichen Regelungen bei einer Umsetzung der Planungen bzw. im Hinblick auf die Baufeldfreimachung sind zur Vermeidung verbleibender Tötungsrisiken von Einzeltieren – auch in NRW nicht planungsrelevanter „Allerweltsarten“ – sowie zum vorsorglichen Schutz von bisher nicht bekannten Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bei der Umsetzung der Planung zu

berücksichtigen. Sie ergeben sich z. T. unmittelbar aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG und dienen zudem dem Schutz des örtlichen Sieks einschließlich der hier bestehenden Verbundfunktionen. Sie können ggf. z. T. auch in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford mit vorübergehenden optischen Vergrämuungsmaßnahmen kombiniert werden und sind als „Hinweise im Sinne des Artenschutzes“ in den Bebauungsplan aufzunehmen.

- Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten sind im Hinblick auf die Verbote des § 39 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Andernfalls sind kurz vorher ein Vorkommen von in Gehölzen brütenden Vögeln oder Fledermäusen durch eine fachkundige Person auszuschließen und die Gehölze nach Freigabe ohne Verzögerung zu entnehmen.
- Die Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen / Grünlandflächen ist außerhalb des Zeitfensters vom 1. März bis 31. August vorzunehmen, welches die Kernbrutzeiten von Bodenbrütern abdeckt. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person auszuschließen und die Baufeldfreimachung nach Freigabe ohne Verzögerung vorzunehmen.
- Kurz vor dem Abriss von Gebäuden, der grundsätzlich in Jahreszeiten vorgenommen werden sollte, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind (Herbst / Oktober), ist in Abstimmung mit der Kommune und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine fachkundige Begutachtung im Hinblick auf gebäudebewohnende Arten vorzunehmen. Nach Freigabe des Gebäudes ist der Abriss ohne Verzögerung vorzunehmen bzw. sind ggf. in Abhängigkeit der bei der Begutachtung erzielten Ergebnisse kurzfristig noch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder auch funktionserhaltende Maßnahmen umzusetzen, bevor der Abriss abschließend vorgenommen werden kann. Details sind im Rahmen der Baugenehmigung zu regeln.
- Grundsätzlich sind Störungen durch Lärm und Licht im Hinblick auf die Umsetzung der Planungen zu vermeiden. Dazu wird empfohlen, Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten ausgerichtet werden, Beleuchtungszeiten – auch aus energetischen Gründen – minimiert und Beleuchtungsintensitäten reduziert werden (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2.700$  Kelvin wirkt sich ebenfalls konfliktmindernd aus, da solche Leuchtmittel eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen und von Fledermäusen kaum wahrgenommen

werden. Ein Ausleuchten des Sieks ist unzulässig und auch störende Lichtausbreitung aus angrenzenden Nutzungen dürfen hier nicht mehr als 0,1 lx betragen (siehe textl. Festsetzungen).

### Resümee

In der Summe zeigt sich, dass für die vor Ort möglicherweise vorkommenden Individuen planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten – und auch „Allerweltsarten“ (Kap. 2.3.2 Abschnitt „Tiere“) – durch die Umsetzung der Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erkennbar sind. Vorausgesetzt wird, dass die in den Bebauungsplan aufgenommenen „Hinweise im Sinne des Artenschutzes“ zu Bauzeitenregelungen und einer fachkundigen Untersuchung der Gebäude vor einem Abriss (s. o.) sowie die für die Randstrukturen zum Siek hin getroffenen Festsetzungen einschließlich des Schutzes vor Störungen durch Licht entsprechend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen, die vorgezogen zum Eingriff wirksam sein müssen, nicht erforderlich. Auch sind keine speziellen Festsetzungen im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes über den Bebauungsplan Nr. 95 abzudecken, sodass eine vertiefende Prüfung (Stufe II) der mit der Umsetzung des Planvorhabens möglichen Betroffenheit bzw. der Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG erlässlich ist.

Grundsätzlich wird zur weiteren Steigerung der Strukturvielfalt vor Ort empfohlen, Freiflächen mit arten- und kräuterreichen regionalen Saatgutmischungen einzusäen, Nistkästen oder auch geeignete selbstreinigende Fledermauskästen, Fledermausbretter etc. aufzuhängen bzw. direkt bei der Planung der neuen Gebäude für Fledermäuse oder auch andere Artengruppen geeignete Strukturen einzubeziehen (z. B. Verbau von Hohlblocksteinen etc.).

## **2.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung**

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen soweit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die im Gebiet bei einer Umsetzung der Planungen zu erwartenden anfallenden Abfälle geringgehalten werden können. Gebäudeabrisse sind mit Ausnahme der ehemaligen Hofstelle nicht erforderlich und auch Vorkommen sanierungsbedürftiger Altlasten sind nicht bekannt.

## **2.6 Kumulative Auswirkungen**

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BfN 2017, S. 21.). Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Hinweise auf besondere kumulative und / oder synergetische Auswirkungen, die durch das Planvorhaben bewirkt werden, sind nach derzeitigem Stand nicht bekannt und wurden auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht vorgebracht.

### **3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen**

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. den zukünftig dazu ergänzend im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

#### **3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 / Beiblatt „Schallschutz im Städtebau“ bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich
- schadlose Abführung anfallenden Oberflächenwassers
- Bepflanzung und Einsaat unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten heimischen Gehölzen sowie geeignetem, artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG

- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen

### **3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Ergänzend zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über den Bebauungsplan Nr. 95 u. a. die im Folgenden beschriebenen eingriffsmindernden Festsetzungen getroffen. Diese dienen im Wesentlichen der Durchgrünung und Eingrünung, der Strukturierung und Gestaltung des Plangebiets. Gleichzeitig tragen sie aber auch zu einer Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen für die verschiedenen Umweltbelange bei und stärken bzw. schützen den an das geplante Wohngebiet angrenzenden Siekbereich einschließlich des hier stockenden Waldes, den festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil und die hier zugewiesene Biotopverbundfunktion. Des Weiteren wirken sie sich anteilig positiv auf die Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Eingriffsbilanzierung aus (siehe Anlage zur Begründung), sodass der außerhalb der Planflächen erforderliche Kompensationsbedarf möglichst geringgehalten werden kann.

Die für diese Maßnahmen formulierten verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan Nr. 95 zu entnehmen. Nachfolgend werden die bei ihrer Umsetzung und weiteren Ausgestaltung zu berücksichtigenden wesentlichen Zielsetzungen benannt, die für eine Steigerung der eingriffsmindernden Wirksamkeit zu berücksichtigen sind.

#### Bindungen für den Erhalt von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- Der in der Plankarte markierte Baumbestand ist fachgerecht zu erhalten.
- Im Bereich der Kronentraufen sind – mit Ausnahme zwingender Gründe für die allgemeine Sicherheit – sämtliche Eingriffe untersagt, die die Vitalität der Bäume beeinträchtigen könnten.
- Abgängige Bäume sind unter Beachtung der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Widukindstadt Enger“ (STADT ENGER 2022) in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen (i. d. R. ist für jeden freigegebenen Baum mindestens einen heimischen Laubbaum (Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3xv mDb, StU 14 - 16) nachzuweisen).

#### Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- Der in der Plankarte markierte Wald ist fachgerecht zu erhalten.
- Im Bereich der Kronentraufen sind – mit Ausnahme zwingender Gründe für die allgemeine Sicherheit – sämtliche Eingriffe untersagt, die die Vitalität der Bäume beeinträchtigen könnten. In diesem Bereich darf nicht versiegelt werden; die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen etc. ist unzulässig.

Flächen für die Anpflanzung durchgängiger, mind. 2-reihiger und 2 m breiter Hecken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Innerhalb der 2 m breiten Fläche sind durchgängige, mind. 2-reihige Wildstrauch- oder Schnitthecken mit einer Höhe von mind. 1,5 m über Oberkante des Geländes aus standortheimischen Laubgehölzen (Mindestpflanzqualität: verpflanzte Sträucher, Höhe 60 – 100 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Abgängige Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.
- Es sind Arten aus folgender Artenauswahl zu pflanzen (Mischpflanzungen sind zulässig): Gemeine Felsenbirne, Gemeiner Schneeball, Hainbuche, Holzapfel, Holz-Birne, Kornelkirsche, Liguster, Rotbuche, Roter Hartriegel, Schlehe, Schw. Holunder, Weißdorn
- Lichtausbreitung > 0,1 lx in das angrenzende Siek (anteilig festgesetzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB) sind nicht zulässig.

Maßnahmenflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Sicherung von Waldrandstrukturen parallel zum örtlich festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteil mit Biotopverbundfunktion

- Die zwischen den Waldflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB und dem im WA2 getroffenen Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzte Maßnahmenfläche ist zum Schutz des Sieks (geschützter Landschaftsbestandteil mit bestehender Biotopverbundfunktion) als artenreiches Grünland zu entwickeln, dauerhaft zu sichern und nur extensiv zu pflegen (in Abhängigkeit der Wüchsigkeit des Grünlands 1 -2 Mahdgänge /Jahr, abschnittsweise (Staffelmahd) ab dem 15.06 mit Abtransport des Mahdgut).
- Auf 3 m Breite ist die Nutzung als Unterhaltungsweg (Wiesenweg) für den Wald zulässig.
- Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie Aufschüttungen, Ablage von Grünschnitt etc., Entwässerungsmaßnahmen, die Errichtung baulicher Anlagen, Lampen und Zaunanlagen sind in der gesamten Fläche unzulässig. Ausnahme bildet die Errichtung eines durchgängigen Zauns (Höhe 1,5 m mit Berücksichtigung von Kleintierdurchlässen mit Bodenabstand von 15 - 20 cm über dem anstehenden Gelände), der verpflichtend im Übergang zu den angrenzenden Baugrundstücken (WA2) mit der hier überlagernd gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Heckenpflanzung zu errichten ist.
- Ein Beleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Lichtausbreitung aus angrenzenden Nutzungen dürfen nicht mehr als 0,1 lx betragen.

Private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Zweckbestimmung „Schutzstreifen zur Stärkung des angrenzenden Sieks / Waldmantel“) i. V. m. mit Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zur Sicherung der örtlichen Strukturen

- Die an das WA2 angrenzend festgesetzte private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit überlagerndem Erhaltungsgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB ist zum

Schutz des Sieks mit bestehender Biotopverbundfunktion im Bestand zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Freiflächenanteile sind als artenreiches Grünland zu entwickeln und nur extensiv zu pflegen (in Abhängigkeit der Wüchsigkeit des Grünlands 1 -2 Mahdgänge /Jahr, abschnittsweise (Staffelmahd) ab dem 15.06 mit Abtransport des Mahdgut). Der anteilige vorhandene Baumbestand ist im Sinne der Verkehrssicherheit fachgerecht zu pflegen.

- Abgängige Bäume sind unter Beachtung der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Widukindstadt Enger“ (STADT ENGER 2022) zu ersetzen (i. d. R. ist für jeden freigegebenen Baum mindestens einen heimischen Laubbaum (Mindestpflanzqualität: Hochstamm 3xv mDb, StU 14 - 16) nachzuweisen).
- Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sowie Aufschüttungen, Ablage von Grünschnitt etc., Entwässerungsmaßnahmen, die Errichtung baulicher Anlagen, Lampen und Zaunanlagen sind in der gesamten Fläche unzulässig.
- Ein Beleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Lichtausbreitung aus angrenzenden Nutzungen dürfen nicht mehr als 0,1 lx betragen.

#### Private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Zweckbestimmung „Abstandsgrün“)

- Zur Durchgrünung des Plangebiets und positiven Unterstützung des örtlichen Kleinklimas ist im Umfeld der „Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (EE): Heiz- und Energiezentrale“) eine dichte Gehölzpflanzung aus standortheimischen Laubgehölzen vorzunehmen.
- Geeignete Arten sind beispielsweise Gemeine Felsenbirne, Gemeiner Schneeball, Hainbuche, Holzapfel, Holz-Birne, Kornelkirsche, Liguster, Rotbuche, Roter Hartriegel, Schlehe, Schw. Holunder, Weißdorn

#### Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB (Zweckbestimmung „Quartiersgrün“)

- Zur Durchgrünung des Plangebiets und positiven Unterstützung des örtlichen Kleinklimas ist im Umfeld der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzten Altbaubestände eine ökologisch hochwertige Grünanlage zu gestalten (z. B. Anlage von Pflanzbeete mit heimischen, niedrig-wüchsigen Sträuchern oder Stauden)

#### Hausbaumpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Zur Durchgrünung des Plangebiets und positiven Unterstützung des örtlichen Kleinklimas ist je abgeschlossenem 200 m<sup>2</sup> Baugrundstück mindestens ein standortgerechter heimischer Obstbaum oder standortgerechter heimischer Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu sichern (Mindestqualität leichter Hochstamm, 2xv mDb 10 -12 cm, Mindeststammhöhe 180 cm, Gütebestimmung gemäß BdB).
- Die fachgerechte Anpflanzung ist zeitnah nach Bebauung der Grundstücksflächen vorzunehmen.
- Abgängige Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

- Bodenverbessernde Maßnahmen zur Steigerung der Vitalität der Privatbäume werden empfohlen.
- Geeignete z. T. regionaltypische Sorten und Arten sind beispielsweise: Clapps Liebling, Knorpelkirsche, Gellers Butterbirne, Große Schwarze, Jakob Lebel, Ontariopflaume, Schöner aus Boskoop, Hauszwetschge, Weißer Klarapfel, Bergahorn, Eberesche, Elsbeere, Feldahorn, Hainbuche, Holz-Apfel, Mehlbeere, Spitzahorn, Stieleiche, Traubenkirsche

Bedingt naturnah gestaltete Versickerungs- und Rückhaltebereiche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i. V. m. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Innerhalb der Flächen ist eine fachgerechte Anlage naturnaher, ökologisch hochwertiger Versickerungs- und Rückhaltebereiche (gemäß separatem wasserrechtlichem Verfahren) vorzunehmen. Die Versickerung erfolgt über die belebte Bodenzone bzw. gedrosselte Abgabe an den Vorfluter.
- Bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Flächenversiegelungen sind mit Ausnahme erforderlicher Anlagen für die Wasserwirtschaft unzulässig.
- Die Flächen sind mit einem geeigneten, artenreichen Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG (Herkunftsregion bzw. Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“) einzusäen und nur extensiv zu pflegen.
- Die Verwendung von Düngemitteln und Pestiziden ist ausgeschlossen.
- Ein Beleuchten der Flächen ist unzulässig.
- Aus Verkehrssicherheitsgründen zwingend erforderliche Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 2 m (inkl. Übersteigschutz und nur ohne Sichtschutzstreifen / Zaunfolien) zulässig. Kleintierdurchlässe mit Bodenabstand von 15 - 20 cm über dem anstehenden Gelände sind zu berücksichtigen.

Dachbegrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- Flachdächer sind dauerhaft mindestens extensiv zu begrünen, wenn sie mindestens eine Fläche von 15 m<sup>2</sup> und maximal eine Dachneigung von 5° vorweisen.
- Die Bepflanzung ist mit einer artenreichen, standortgerechten Vegetation aus Sedum, Kräutern und Gräsern vorzunehmen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Flächenhafte Ausfälle der Vegetation ab 5 m<sup>2</sup> sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ergänzen.
- Die durchwurzelbare Gesamtschichtdicke der Vegetationstragschicht muss mindestens 5 cm betragen.
- Die Kombination der Begrünung mit aufgeständerten Solaranlagen ist zulässig.
- Dachflächenabschnitte, die von Einrichtungen zum Brandschutz, Schornsteinen, Be- und Entlüftungseinrichtungen, technischen Anlagen, Gauben, Aufzugsanlagen, Dachfenstern oder Dachterrassen besetzt sind oder durchsichtige Dachflächen sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.

### Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere solare Strahlenenergie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

- Bei jedem Neubau sind Dachflächen von Hauptgebäuden über 50 m<sup>2</sup>, die für eine Solarnutzung geeignet sind, mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlenenergie (Photovoltaikmodule) zu versehen.
- Für diese geeigneten Dachflächen gilt eine Solarmindestfläche von 50 %.
- Die Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung mit oder ohne Retentionsvolumen ist zulässig.

*(Details zur Herleitung der geeigneten Dachfläche sowie der Solarmindestfläche siehe Begründung und Festsetzungen des Bebauungsplans)*

### **3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Des Weiteren werden nachfolgend verschiedene Hinweise genannt, die inhaltlich ergänzend zu den allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (siehe Kap. 3.1) sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden im Rahmen von späteren Bodenarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Funde (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) getätigt, sind diese gem. §§ 16, 17 DSchG NRW unverzüglich der unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen. Zudem ist die Entdeckung gem. § 16 Abs. 2 DSchG NRW bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist.
- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.
- Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichten im Hinblick auf die Verbote des § 39 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Unberührt von diesem Verbot bleiben lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Andernfalls sind kurz vorher ein Vorkommen von in Gehölzen brütenden Vögeln oder Fledermäusen durch eine

fachkundige Person auszuschließen und die Gehölze nach Freigabe ohne Verzögerung zu entnehmen.

Zusätzlich ist die Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen / Grünlandflächen außerhalb des Zeitfensters vom 1. März bis 31. August vorzunehmen, welches die Kernbrutzeiten von Bodenbrütern abdeckt. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten durch eine fachkundige Person auszuschließen und die Baufeldfreimachung nach Freigabe ohne Verzögerung vorzunehmen.

- Im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes ist kurz vor dem Abriss von Gebäuden, der grundsätzlich in Jahreszeiten vorgenommen werden sollte, in denen Fledermäuse i. d. R. noch aktiv und potenzielle Vogelbruten bereits abgeschlossen sind (Herbst / Oktober), in Abstimmung mit der Kommune und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine fachkundige Begutachtung im Hinblick auf gebäudebewohnende Arten vorzunehmen. Nach Freigabe des Gebäudes ist der Abriss ohne Verzögerung vorzunehmen bzw. sind in Abhängigkeit der bei der Begutachtung erzielten Ergebnisse ggf. kurzfristig noch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder auch funktionserhaltende Maßnahmen umzusetzen, bevor der Abriss abschließend vorgenommen werden kann. Details sind im Rahmen der Baugenehmigung zu regeln.
- Grundsätzlich sind Störungen durch Lärm und Licht im Hinblick auf die Umsetzung der Planungen zu vermeiden. Dazu wird empfohlen, Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. Es ist darauf zu achten, dass Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten ausgerichtet werden, Beleuchtungszeiten minimiert und Beleuchtungsintensitäten reduziert werden (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur  $\leq 2.700$  Kelvin wirkt sich ebenfalls konfliktmindernd aus, da solche Leuchtmittel eine geringe Anziehung auf Insekten zeigen und von Fledermäusen kaum wahrgenommen werden. Ein Ausleuchten des Sieks ist unzulässig und auch störende Lichtausbreitungen aus angrenzenden Nutzungen dürfen hier nicht mehr als 0,1 lx betragen (siehe textl. Festsetzungen).
- Bei erforderlichen Fällarbeiten ist im gesamten Geltungsbereich die wirksame Baumschutzsatzung der Stadt Enger (Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der W dukindstadt Enger) in der Fassung vom 29.06.2022 zu beachten.

Dazu ergänzend wird für die Umsetzung der Planungen zur weiteren Steigerung der Strukturvielfalt und des Angebots an Rückzugsnischen für Tiere empfohlen, die im Plangebiet verbleibenden Freiflächen mit arten- und kräuterreichen regionalen Saatgutmischungen einzusäen, Nistkästen oder auch geeignete selbstreinigende Fledermauskästen, Fledermausbretter etc. aufzuhängen bzw. direkt bei der Planung der neuen Gebäude für Fledermäuse oder auch andere Artengruppen geeignete Strukturen einzubeziehen (z. B. Verbau von Hohlblocksteinen etc.).

### **3.4 Kompensationsbedarf**

Für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist unter Einbezug der über den Bebauungsplan Nr. 95 getroffenen Festsetzungen eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diesen gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung (siehe Anlage zur Begründung) wurde unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ein Kompensationsbedarf in Höhe von 69.126 ökologischen Wertigkeiten (öW) ermittelt.

### **3.5 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen**

Den durch die Umsetzung der örtlichen Planungen auf der Basis der flächenbezogenen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 95 ermittelten Kompensationsbedarf in Höhe von 69.126 öW (siehe Eingriffsbilanzierung als Anlage zur Begründung) gilt es im Sinne des BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzuweisen.

In Abstimmung zwischen der Stadt Enger und dem Vorhabenträger ist in diesem Zusammenhang vorgehesehen, die Flächen eines von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford anerkannten Ökokontos zu nutzen, in dem noch ausreichend Reserven vorhanden sind, um den genannten Bedarf zu decken. Die dazu gehörige Fläche liegt im Raum westlich von Pödinghausen im Bereich der Gemarkung Westerenger, Flur 8, Flurstück 62. Hier wurden nach Angaben der Stadt Aufwertungsmaßnahmen in Waldflächen vorgenommen.

## **4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Schwerpunktmäßig wurden diese im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 geprüft und vorgestellt bzw. werden diese auch in der separaten städtebaulichen Begründung zu den vorliegenden Bauleitplanungen thematisiert. Dabei wurden im Rahmen der Vorentwurfsplanung zwei Konzept-Varianten für die Ausgestaltung des Plangebiets entwickelt und vorgestellt. Diese unterschieden sich im Wesentlichen in den unterschiedlichen Erschließungsoptionen und der Anordnung der jeweiligen Baufelder. Zudem wurden die Möglichkeiten und Vor- bzw. Nachteile einer zentralen Entwässerungslösung geprüft.

Im Ergebnis hat sich gezeigt, dass die daraus abgeleitete Variante für den Offenlageentwurf unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fragestellungen und der Zielsetzung für die Entwicklung eines hochwertigen Wohnquartiers die besten Ausgestaltungsmöglichkeiten bietet. Die in den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 94 eingeflossenen flächenbezogenen Festsetzungen bilden die bestmögliche Alternative für den Standort ab. Sie ermöglichen eine gute Ausnutzung der Planflächen unter Berücksichtigung der umliegenden Nutzungen und insbesondere des geschützten LB, der bestehenden Biotopverbundfunktion, des Erhalts der örtlichen Hofeichen sowie der Ausrichtung der Gebäude für eine effektive Nutzung regenerativer Energien.

## **5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB**

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplanverfahren zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete<sup>5</sup>.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der vorliegenden Planungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen durch ihre Umsetzung ausgeschlossen werden. Wohnbebauungen sind wenig anfällig für schwere Unfälle / Katastrophen, durch die z. B. ein Austritt von Öl in das Grundwasser o. ä. ausgelöst werden kann. Unabhängig davon liegen die Planflächen nicht in einer als kritisch einzustufenden „Katastrophenregion“, die z. B. aufgrund von Erdbeben etc. dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen naturgemäß steigt. Ergänzende Maßnahmen bzw. Festsetzungen sind im Bebauungsplan nicht aufzunehmen.

---

<sup>5</sup> Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

## **6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung**

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben. Es bleiben jedoch gewisse Wissenslücken, um detaillierte Aussagen im Hinblick auf die Teilaspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwendung sowie die abschließende Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets sowie das potenzielle Vorkommen erdgeschichtlicher Besonderheiten etc. machen zu können. Dazu gehört auch, dass eine detaillierte Abschätzung möglicher Treibhausgasimmissionen aufgrund der vorliegenden Angebotsplanung nicht abschließend möglich ist. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die geplanten Darstellungen im FNP und die Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 95 keine Nutzungen zulassen, die diesbezüglich erhebliche Immissionen hervorrufen.

Insgesamt erfolgte im Zuge der vorliegenden Umweltprüfung die Betrachtung der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege anhand von grundsätzlichen Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Ergänzend wurden die für unterschiedliche Belange vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt. Dazu zählen Entwässerungs- und Erschließungsplanungen, Immissionsuntersuchungen zu Lärm, faunistische Kartierungen für den Mäusebussard, Baugrunduntersuchungen sowie eine Biotoptypenkartierung. Bzgl. der im Detail in diesen Unterlagen verwendeten technischen Verfahren etc. wird auf die jeweiligen Gutachten / Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Umsetzung der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Die Umweltprüfung bezog sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmetho-

sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Bestehende Vorbelastungen wurden berücksichtigt.

Um Mehrfachprüfungen zu vermeiden, wurde die vorliegende Umweltprüfung für beide parallel verlaufenden Verfahren – Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 und 10. FNP-Änderung – im Sinne der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB gemeinsam erstellt. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die jeweiligen Betrachtungen der einzelnen Planungsaspekte schwerpunktmäßig auf die verbindliche Planungsebene bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 95. Nur so weit darüber hinaus andere bzw. additive Auswirkungen durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger erkennbar waren, wurden diese ergänzend benannt.

Des Weiteren wurde für die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und der über den Bebauungsplan Nr. 95 getroffenen Festsetzungen eine rechnerische, biotopwertbasierte Eingriffsbilanzierung vorgenommen (siehe Anlage zur Begründung). Für diese wurde als anerkanntes Bewertungssystem die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands (Biotop- und Nutzungsstrukturen) mit der Planung (Festsetzungen des Bebauungsplans) vor. Im Ergebnis wurde ein Kompensationsbedarf in Höhe von 69.126 öW ermittelt. Dieser kann durch im Sinne des BNatSchG geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bereich eines seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreise Herford anerkannten Ökokontos in der Gemarkung Westerenger, Flur 8, Flurstück 62 im Raum westlich von Pödinghausen gedeckt werden. Hier wurden nach Angaben der Stadt Aufwertungsmaßnahmen in Waldflächen vorgenommen.

## **7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Enger. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen.

- Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zu wahren.
- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN-Normen zu gewährleisten und ggf. sind verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Die fachgerechte Umsetzung und Sicherung der im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 18, Nr. 20, Nr. 25a und Nr. 25b BauGB festgesetzten Teilflächen, Maßnahmen und Strukturen ist zu dokumentieren. Die Flächen sind dauerhaft zu sichern, turnusmäßig (nach je ca. 5 - 10 Jahre) zu kontrollieren und festgestellte Mängel im Hinblick auf die Festsetzungsziele bis zur jeweils nächsten Vegetationsperiode zu beseitigen.
- Die Umsetzung der für die Gebäudekörper festgesetzten „Solarmindestfläche“ und der extensiven Dachbegrünung
- Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Konflikte ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in Bezug auf Schnitt- und Rodungsarbeiten, anstehende Abrisstätigkeiten von Gebäuden, aber auch bei der Inanspruchnahme der Freiflächen für jedermann die allgemeinen Verbote des § 39 BNatSchG gleichermaßen wie die Verbote des § 44 BNatSchG gelten und zu beachten sind.
- Die Hinweise und Festsetzungen zu Störungen durch Licht im Bereich des Sieks sind einzuhalten.
- Die ehemalige Hofstelle ist vor einem Abriss durch eine fachkundige Person im Hinblick Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu überprüfen und durch diese freizugeben. In Abhängigkeit der dabei erzielten Ergebnisse bzw. bei einem Nachweis von Tieren oder aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ggf. kurzfristig noch erforderliche Vermeidungs- und Minderungs- oder auch funktionserhaltende Maßnahmen umzusetzen und nachzuweisen.

## **8 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Stadt Enger plant im Stadtteil Pödinghausen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Vorsteherweg“ einschließlich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die Verfahren sollen im Sinne des § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden. Bisher liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor Ort vor.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 95 umfasst eine Gesamtflächengröße von rund 3,42 ha, innerhalb derer ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ gem. § 4 BauNVO entwickelt und festgesetzt werden soll. Im Rahmen der 10. FNP-Änderung sollen die für das WA vorgesehenen Flächen, die bisher noch im aktuellen FNP der Stadt als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, in die Darstellung „Wohnbaufläche“ geändert werden. In Richtung Siek werden diese anteilig weiterhin als „Grünfläche“ dargestellt sowie im Bereich des festgesetzten LB zukünftig durch „Wald“ ergänzt. Darüber hinaus ist im Rahmen der 10. FNP-Änderung vorgesehen, eine bereits an anderer Stelle des Stadtgebiets bestehende Wohnbaufläche in einer Größenordnung von 2,4 ha anteilig wieder zurückzunehmen und als „Fläche für die Landwirtschaft“ darzustellen (Teilrücknahme von Wohnbauflächen südlich des Elsternweges). Damit wird das Flächenverhältnis der im FNP der Stadt Enger abgesicherten Wohnbauflächen nach der Rechtskraft des 10. Änderungsverfahrens in sich ausgeglichen sein und ein quantitativer Flächenausgleich erzielt.

Über den Bebauungsplan Nr. 95 sollen die Flächen als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden. Dazu ergänzend erfolgen Festsetzungen von Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB. Des Weiteren werden Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB bzw. die Regenrückhaltung etc. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB sowie Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Pflanz- und Erhaltungsgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt. Insgesamt sieht die Planung für das Gebiet unterschiedliche Formen von Wohnraum vor bzw. zielt auf eine Mischung aus Einzel-, Doppel- und Mehrparteienhäusern.

In der bisherigen Nutzung zeigt sich vor Ort im Wesentlichen eine mäßig artenreiche Grünlandfläche, welche zum Teil als Weide genutzt wird. In diese ist eine kleine ehemalige, in den letzten Jahren nur noch zu Wohnzwecken genutzte Hofstelle mit zwei typischen alten Hofeichen eingebunden. Die Erschließung erfolgt von Westen über den Vorsteherweg, der auch künftig für die Gebietserschließung genutzt werden soll und eine Anbindung an die westliche Jöllennecker Straße (L 855) und das weitere Verkehrsnetz bildet. In Richtung Norden, Süden und Westen grenzen bereits im Zusammenhang bebaute Wohnlagen des Ortsteils Pödinghausen an.

Im Süden und Südosten, wohin das Gelände auch abfällt, verläuft ein von Gehölzen bzw. Wald begleitetes, tief eingeschnittenes Kerbtälchen (Siek), das zwei namenlose Gewässerläufe als Nebengewässer des Jöllennecker Mühlenbachs einbindet. Diese Struktur ist im Südosten als geschützter Landschaftsbestandteil (LB) festgesetzt und als Wald eingestuft. Die plangebietsseitigen Böschungen des Sieks werden im Süden und Osten bis hin zum Gewässer in den Geltungsbereich für die Bauleitplanverfahren eingebunden. Östlich des Sieks liegen weitere Freiflächen.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und artenschutzrechtlicher Beurteilung dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der umweltfachlich und artenschutzrechtlich relevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der verschiedenen Teilaspekte für die Abwägung. Dazu wurden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet. Gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wurde mit der vorliegenden Unterlage ein gemeinsamer Umweltbericht für beide Planverfahren (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 und 10. FNP-Änderung) erstellt. Der Fokus lag dabei auf dem Detaillierungsgrad der verbindlichen Bauleitplanung.

Die gleiche Vorgehensweise wurde für die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gewählt. Dazu wurde im vorliegenden Umweltbericht im Kap. 2.4 integriert geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist.

Im Ergebnis des Umweltberichts mit integrierter artenschutzrechtlicher Beurteilung hat sich gezeigt, dass den mit der Umsetzung der Planungen verbundenen Konflikten unter Berücksichtigung der Bestandssituation (Basiszenario) und der oben genannten, über den Bebauungsplan abgedeckten Planinhalte und getroffenen Festsetzungen begegnet werden kann. Zum Teil können darüber nachteilige Veränderungen für die gemäß BauGB zu berücksichtigenden Belange grundsätzlich vermieden werden. Andere können mittels der im B-Plan abgedeckten Inhalte so innerhalb des Plangebiets kompensiert werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben. Für einen der gem. BauGB zu betrachtenden Belange essenziell relevante Strukturen gehen durch die Umsetzung der Planungen nicht verloren. Allerdings ist für einzelne Belange – wie etwa den Belang Fläche – im Hinblick auf die Auswirkungsprognose die geplante Rücknahme von Wohnbauflächen im FNP an anderer Stelle im Stadtgebiet mit einzubeziehen und eine gesamtäumliche Betrachtung und Bewertung zu sehen.

Darüber hinaus wurde für die Gesamtplanung und die durch ihre Umsetzung entstehenden Nutzungsänderungen und darüber anteilig entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG eine rechnerische, biotopwertbasierte Eingriffsbilanzierung vorgenommen. Der dabei in Anlehnung an das anerkannte Bewertungsverfahren der Arbeitshilfe

für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ermittelte Kompensationsbedarf in Höhe von 69.126 ökologischen Wertigkeiten (öW) wird mittels geeigneter Kompensationsflächen extern gedeckt. Die dafür herangezogenen Flächen liegen im Raum westlich von Pödinghausen im Bereich der Gemarkung Westerenger, Flur 8, Flurstück 62. Die hier durchgeführten Waldaufwertungsmaßnahmen wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herford als Ökokonto anerkannt und zeigen noch genügend Reserven, um den genannten Bedarf zu decken.

Zum Ausschluss einer erheblichen Betroffenheit von Tieren und Pflanzen im Sinne der Eingriffsregelung sowie der Erfüllung von Verbotstatbestände des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG wird vorausgesetzt, dass die in den Bebauungsplan aufgenommenen „Hinweise im Sinne des Artenschutzes“ bei der Umsetzung der Planungen bzw. in den Baugenehmigungen berücksichtigt werden. Diese beziehen sich zum einen auf die für jedermann geltenden Ver- und Gebote des § 39 BNatSchG zu zeitlichen Vorgaben für Fäll- und Rodungsarbeiten sowie eine Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung im Bereich des Grünlands außerhalb der Kernbrutzeit von Bodenbrütern. Dazu ergänzend ist kurz vor einem Abriss der im Plangebiet bestehenden Gebäude in Abstimmung mit der Kommune und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine fachkundige Begutachtung im Hinblick auf Vorkommen gebäudebewohnender Arten mit anschließender Freigabe für den Abriss vorzunehmen. Störungen durch Lärm und Licht sind im Hinblick auf die Umsetzung der Planungen grundsätzlich zu vermeiden. Ein spezieller Schutz vor Störungen durch Licht ist hier – auch per Festsetzung – für das Siek gewährleistet (Details siehe Festsetzungen und Hinweise im Kap. 3 sowie im Bebauungsplan). Das Eintreten eines Schadens, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen, die im Sinne des USchadG zu berücksichtigen sind, ist unter Berücksichtigung der genannten Vorgehensweise durch die Umsetzung der Planungen ebenfalls nicht erkennbar.

Herford, den 14.09.2023

*Marhina Gaebler*

## 9 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AG BIOTOPKARTIERUNG (2023)

Avifaunistische Untersuchung Enger Bebauungsplan Nr. 95 "Vorsteherweg".

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Der Regionalplan der Bezirksregierung Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. - Website, abgerufen am 06. Februar 2023 [HTTP://WWW.BEZREG-DETMOLD.NRW.DE/400\\_WIRUEBERUNS/030\\_DIE\\_BEHOERDE/040\\_ORGANISATION/030\\_ABTEILUNG\\_3/020\\_DEZERNAT\\_32/REGIONALE\\_ENTWICKLUNGSPLANUNG\\_\\_REGIONALPLAN/TA\\_OB\\_BI/INDEX.PHP](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUEBERUNS/030_DIE_BEHOERDE/040_ORGANISATION/030_ABTEILUNG_3/020_DEZERNAT_32/REGIONALE_ENTWICKLUNGSPLANUNG__REGIONALPLAN/TA_OB_BI/INDEX.PHP).

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2023)

Neuaufstellung des Regionalplans OWL (Entwurf 2023, 2. Beteiligung) - Zeichnerische Festlegungen & Erläuterungskarten. - Website, abgerufen am [<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueberuns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-23>]. - BLATT 23 DER ZEICHNERISCHEN FESTLEGUNGEN.

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

BFN (2019)

Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. - SKRIPT 543.

BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG IM KREIS HERFROD (2019)

Waldvögel in Enger, Detailkarte 14 (1:7.500).

BOCKERMANN FRITZE INGENIEURCONSULT GMBH (2023)

Bebauungsplan Nr. 95 Vorsteherweg und 10 Flächennutzungsplanänderung - begründung und Plankarten.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

EUROBATS (2019)

Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungskonzepten.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2022)

BK50 Bodenkarte 1:50.000 (WMS). - Website, abgerufen am 27. Januar 2023  
[[www.geoportal.nrw](http://www.geoportal.nrw) (mit WMS-Dienst:  
<https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?VERSION=1.3.0&SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities>)]. - DATUM DER LETZTEN BEARBEITUNG: 02.09.2022.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2018)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 - Bodenschutz-  
Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2018.

ING. BÜRO STÖCKER (2023)

Schalltechnische Untersuchungen für den Bebauungsplan Nr. 95  
"Vorsteherweg" Enger- Pödinghausen. - BERICHTNR. E02790.

KREIS HERFORD (2012)

Landschaftsplan "Enger/Spenge" Textliche Darstellungen, Festsetzungen und  
Erläuterungen unter Berücksichtigung des vereinfachten Änderungsverfahrens  
Juni 2012. - FESTSETZUNGSKARTE ENGER / SPENGE (OST).

KREIS HERFORD (2023)

GEOPORTAL Kreis Herford - GEOVIEWER. - Website, abgerufen am 26.  
Januar 2023 [<https://geoportal.kreis-herford.de/>].

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - BUND/LÄNDER-  
ARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2019)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) mit 1. Änderung. -  
DER LANDTAG HAT DIESEM ENTWURF AM 12.07.2019 ZUGESTIMMT. DIE 1.  
ÄNDERUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPLANS IST AM 6. AUGUST 2019 IN KRAFT  
GETRETEN..

LANUV NRW (2008)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. -  
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-  
WESTFALEN.

LANUV NRW (2023a)

NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website,  
abgerufen am 30. Januar 2023  
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]  
. - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

LANUV NRW (2023b)

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -  
Website, abgerufen am 01. Februar 2023  
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2023c)

Klimaatlas Nordrhein-Westfalen - KlimaNRW.Plus Karte. - Website, abgerufen  
am 08. März 2023 [<https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>].

LWL (2017)

Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung für den  
Regierungsbezirk Detmold. Hrsg.: LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE -  
LWL-DENKMALPFLEGE .

MKULNV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur  
Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)  
zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).  
Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und  
Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV NRW (2023)

ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 03. Mai 2023  
[<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>].

MWEBWV NRW & MKULNV NRW (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von  
Vorhaben.

STADT ENGER (2022)

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Widukindstadt Enger vom 5.  
November 1987 in der Fassung vom 29. Juni 2022.

STADT ENGER (2023)

Interaktive Bebauungsplanübersicht. - Website, abgerufen am 02. Februar  
2023 [<https://www.o-sp.de/enger/karte#mapV2Legen>].

UMTEC (2023)

Erschließung B-Plan Nr. 95 Vorsteherweg, 32130 Enger - Ergebnisbericht zur  
Baugrunduntersuchung und Gründungsempfehlung.

UNEP / EUROBATS (2018)

Guidelines for consideration of bats in lighting projekts. - AGREEMENT ON THE  
CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.



## Anlage 1

Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblattausschnitt der TK25 3817, Quadrant 3 „Bünde“

Art		EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
<b>Säugetiere</b>			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden
<b>Vögel</b>			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	U	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	U	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	S	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	G-	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Brutnachweis ab 2000 vorhanden

Art		EHZ NRW (KON)	Status im MTB
Deutscher Name	Wissens. Name		
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	G	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	k. A.	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	S	Brutnachweis ab 2000 vorhanden
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	Brutnachweis ab 2000 vorhanden

#### Legende

EHZ NRW KON: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW			
S	ungünstig/schlecht (rot)	k. A.	keine Angaben vorliegend
U	ungünstig/unzureichend (gelb)		
G	günstig (grün)		